



Leitlinien

für die bilaterale Finanzielle und Technische Zusammenarbeit
mit Kooperationspartnern
der deutschen Entwicklungszusammenarbeit

Gültig seit: 01.03.2007

Aktualisierte Form vom: 01.07.2021



Kurzbeschreibung / Zielsetzung

Die Leitlinien regeln das grundsätzliche Verfahren der bilateralen staatlichen Finanziellen und Technischen Zusammenarbeit. Als Verwaltungsvorschriften der Bundesregierung, die von den beteiligten Ressorts (Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, Auswärtiges Amt, Bundesministerium der Finanzen, Bundesministerium für Wirtschaft und Energie) beschlossen wurden, richten sie sich an die Bundesregierung und die deutschen Durchführungsorganisationen sowie an sonstige, auf deutscher Seite beteiligte Stellen; darüber hinaus sollen sie interessierten Dritten ein Bild von Zielen und Verfahren der Zusammenarbeit geben.

Inhaltsverzeichnis

Geltungsbereich der Leitlinien

Teil 1: Allgemeine Regeln

Ziele, Aufgaben und Schwerpunkte deutscher Entwicklungspolitik

- 1 Ziele und Aufgaben
- 2 Schwerpunkte
- 3 Aufgaben und Leistungen der FZ
- 4 Aufgaben und Leistungen der TZ
- 5 Weitere Aufgaben und Leistungen von FZ und TZ

Durchführungsformen

- 6 Entwicklungsmaßnahmen
- 7 Projekte und Gemeinschaftsprogramme
- 8 Programmorientierte Gemeinschaftsfinanzierung
- 9 Studienfonds
- 10 PPP-Fonds
- 11 FZ-Warenhilfe

Direktleistungen der Bundesregierung, Darlehen und Finanzierungsbeiträge

- 12 Grundsatz
- 13 FZ-Leistungen
- 14 TZ-Leistungen

Zuständigkeiten

- 15 Zuständigkeit der Bundesregierung
- 16 Zuständigkeit der Durchführungsorganisationen
- 17 Aufgaben der Durchführungsorganisationen
- 18 Zuständigkeit bei Aus- und Fortbildung
- 19 Unteraufträge, Geschäftsbesorgungsverträge

Ansatzpunkte und Auswahl der Maßnahmen

- 20 Grundlagen
- 21 Auswahl der Maßnahmen

Planung, Voraussetzungen und Ausgestaltung der Maßnahmen

- 22 Planungsphase
- 23 Voraussetzung für die Durchführung
- 24 Sicherung des Erfolges der Maßnahmen
- 25 Handlungen des Kooperationspartners, Konditionalitäten
- 26 Koordinierung der Leistungen, Instrumente und Geber

Finanzierung der Maßnahmen

- 27 Ermittlung des Finanzierungsbedarfs
- 28 Leistungen des Kooperationspartners
- 29 Beitrag der Bundesregierung
- 30 Laufende Kosten
- 31 Gegenwertmittel

Zusagen, völkerrechtliche Übereinkünfte, Durchführungsvereinbarungen

- 32 Zusagen
- 33 Völkerrechtliche Projektübereinkünfte
- 34 Völkerrechtliche Rahmenabkommen
- 35 Veröffentlichung von völkerrechtlichen Übereinkünften
- 36 Durchführungsvereinbarungen

Prüfung von Projekten

- 37 Kurzstellungnahme
- 38 Inhalt der Prüfung
- 39 Verfahren der Prüfung
- 40 Ergebnis der Prüfung
- 41 Entscheidung über die Förderungswürdigkeit

Berichterstattung und Evaluierung

- 42 Fortschrittsberichte
- 43 Abschlusskontroll- und Schlussberichte
- 44 Evaluierung

Unterrichtung der deutschen Wirtschaft, Bekanntgabe von Daten der Zusammenarbeit

- 45 Unterrichtung der deutschen Wirtschaft

46 Bekanntgabe von Daten der Zusammenarbeit

Eilverfahren bei Naturkatastrophen, Krisen und Konflikten

47 Eilverfahren bei Naturkatastrophen, Krisen und Konflikten

Teil 2: Besondere Regeln für die Finanzielle Zusammenarbeit

Regeln, Aufgabe, Form der Durchführung, Zuständigkeiten

48 Ergänzende Bestimmungen für die FZ

49 Personelle Leistungen in der FZ

50 FZ-Fachkräfte

51 Transferkonditionen

52 Weiterleitungskonditionen

53 Währungsrisiko

Prüfung der Maßnahmen

54 Kurzstellungnahme, Förderungswürdigkeit

55 Voraussetzung der Prüfung

56 Prüfungsgegenstand (ergänzende Regelungen für die FZ)

57 Durchführung der Prüfung

Vertragliche Grundlagen

58 Darlehens-, Finanzierungs- und Garantieverträge

59 Beteiligungen und beteiligungsähnliche Darlehen

60 Verträge bei treuhänderischen Beteiligungen und beteiligungsähnlichen Darlehen

Auftragsvergabe

61 Allgemeine Regeln für die Vergabe von Aufträgen

62 Aufträge für Beratungsleistungen

63 Aufträge für Transporte

64 Überprüfung der Auftragsvergabe

Auszahlung, Zahlungsverzug

65 Auszahlungsverfahren

66 Zahlungsverzug

Kofinanzierung mit anderen Gebern

67 Kofinanzierung

68 Parallelfinanzierung, Gemeinschaftsfinanzierung

69 Prüfung der Kofinanzierung

70 Private Kreditgeber

FZ-Entwicklungskredite

71 Misch- und Verbundfinanzierung, Zinsverbilligte Darlehen

72 Darlehensvertrag, Konditionen bei FZ-Entwicklungskrediten

73 Indeckungnahme der KfW-Mittel

Teil 3: Besondere Regeln für die Technische Zusammenarbeit

Regeln, Aufgabe, Form der Durchführung, Zuständigkeiten

74 Ergänzende Bestimmungen für die TZ

75 Studien und Fachkräfte, Aus- und Fortbildung

76 Auftragsvergabe

77 Eigentum an Sachgütern und Anlagen

78 TZ-Finanzierungsbeiträge

79 Konditionen

Fachkräfte

80 Allgemeine Regeln

81 Entsandte Fachkräfte

82 Wiedereingliederung von deutschen Fachkräften

83 Sonstige Fachkräfte

84 Pflichten der Fachkräfte

85 Rechte der Fachkräfte

Verfahren

86 Prüfung der Entwicklungsmaßnahmen

87 Gemeinsame Durchführung mit anderen Gebern

88 Kombifinanzierung

Index

Geltungsbereich der Leitlinien

Diese Leitlinien gelten für die bilaterale **Finanzielle Zusammenarbeit (FZ)**¹ und für die bilaterale **Technische Zusammenarbeit (TZ)**² mit Kooperationspartnern der deutschen Entwicklungszusammenarbeit. Kooperationspartner sind Partnerländer (Entwicklungs- und Schwellenländer) und ihre regionalen Zusammenschlüsse sowie die regionalen Wirtschaftskommissionen der Vereinten Nationen.

Die Leitlinien sind Verwaltungsvorschriften der Bundesregierung, die von den beteiligten Ressorts (Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, Auswärtiges Amt, Bundesministerium der Finanzen, Bundesministerium für Wirtschaft und Energie) beschlossen wurden. Sie richten sich an die Bundesregierung und die deutschen Durchführungsorganisationen sowie an sonstige, auf deutscher Seite beteiligte Stellen; darüber hinaus sollen sie interessierten Dritten ein Bild von Zielen und Verfahren der Zusammenarbeit geben.

Die Bundesregierung kann in entwicklungs- und außenpolitisch begründeten Einzelfällen Abweichungen von den Leitlinien zulassen.

Die Neufassung dieser Leitlinien tritt am 1. Juli 2021 in Kraft. Sie werden auch auf Entwicklungsmaßnahmen angewendet, die auf früheren Zusagen beruhen, soweit nicht vertragliche Regelungen entgegenstehen.

¹ Einzelplan 23, Kapitel2301, Titelgruppe 01, Titel 866 11 und 896 11

² Einzelplan 23, Kapitel2301, Titel 896 03

TEIL 1: ALLGEMEINE REGELN

Ziele, Aufgaben und Schwerpunkte deutscher Entwicklungspolitik

1 Ziele und Aufgaben

Die Bundesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, mit ihrer Entwicklungspolitik dazu beizutragen, weltweit Armut zu bekämpfen, Frieden zu sichern und Demokratie zu verwirklichen, die Globalisierung gerechter zu gestalten und die Umwelt zu schützen. Dabei orientiert sie sich am Leitbild einer global nachhaltigen Entwicklung, die sich gleichermaßen in wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit, sozialer Gerechtigkeit, ökologischer Tragfähigkeit und politischer Stabilität ausdrückt. Sie unterstützt aktiv die Ansätze einer neuen globalen Partnerschaft zwischen Industrie-, Entwicklungs- und Schwellenländern. Die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen bildet den programmatischen Rahmen und setzt die handlungsleitenden Prinzipien deutscher Entwicklungspolitik. Dazu gehören - als integraler Bestandteil der Agenda 2030 und des Pariser Übereinkommens zum Klimaschutz - auch der Aktionsplan von Addis Abeba zur Entwicklungsfinanzierung sowie die international anerkannten Grundsätze zur Wirksamkeit von Entwicklungszusammenarbeit („Busan Principles“).

Zentrale Bezugspunkte für die Beiträge zur Armutsbekämpfung bilden die von den Partnerländern selbst erarbeiteten Armutsbekämpfungs- und Entwicklungsstrategien, an deren Ausgestaltung die Bundesregierung auf internationaler Ebene, aber auch in der Zusammenarbeit mit den Partnerländern mitwirkt, sowie deren nationale Nachhaltigkeitsstrategien.

Die Bundesregierung betrachtet Entwicklungspolitik als internationale Gemeinschaftsaufgabe. Sie gestaltet ihre Arbeit als Baustein einer globalen Struktur- und Friedenspolitik. Bei der kooperativen Gestaltung von Strukturen für eine friedliche und gerechte Welt setzt sie auf die Eigenverantwortung (Ownership) der Partnerländer und auf die Partnerschaft mit ihnen. Die Bundesregierung unterstützt die Partnerländer bei der Verbesserung interner Rahmenbedingungen und Strukturen. Sie arbeitet insbesondere im Rahmen der multilateralen und europäischen Entwicklungszusammenarbeit mit an der Veränderung internationaler Strukturen, Verhandlungsprozesse und Regelwerke, an denen auch die Entwicklungsländer angemessen beteiligt werden müssen.

Durch entwicklungspolitische Kohärenz und eine anpassungsfähige Entwicklungspolitik aus einem Guss will die Bundesregierung ihr entwicklungspolitisches Profil international wie national weiter schärfen. Deutsche Entwicklungspolitik kann ihren Aufgaben nur gerecht werden, wenn sie ihr vielfältiges Instrumentarium integriert und koordiniert, flexibel und wirksam in die gemeinsamen internationalen Anstrengungen zur Umsetzung getroffener Vereinbarungen einbringt. Entsprechend den 2011 bestätigten Wirksamkeitsprinzipien arbeitet die Bundesregierung kontinuierlich daran, ihr Instrumentarium weiterzuentwickeln sowie im Rahmen internationaler Absprachen Verfahren zu vereinfachen und zu harmonisieren, um so dazu beizutragen, die Partnerländer effektiver zu unterstützen.

2 Schwerpunkte

Die deutsche Entwicklungszusammenarbeit (EZ) zielt auf einen konzertierten Einsatz ihres bilateralen staatlichen Instrumentariums in Schwerpunkten. Schwerpunkte umfassen Themenbereiche, Sektoren oder Subsektoren, innerhalb derer die deutsche EZ durch Projekte oder Gemeinschaftsprogramme, die durch eine übergreifende Konzeption beziehungsweise Strategie verbunden sind, einen signifikanten Beitrag zur Lösung struktureller Kernprobleme des Partnerlandes erbringt.

Die Schwerpunktsetzung der deutschen bilateralen Entwicklungspolitik erfolgt grundsätzlich zusammen mit dem Kooperationspartner. Der Rahmen für die Schwerpunktsetzung wird von der Bundesregierung an die jeweils aktuellen entwicklungspolitischen Erfordernisse angepasst.

Innerhalb der Schwerpunkte stellt das BMZ über Programme sicher, dass die einzelnen Entwicklungsmaßnahmen aufeinander abgestimmt agieren und gemeinsam in eine Zielrichtung wirken. Programme bündeln die Entwicklungsmaßnahmen eines Sektors, die gemeinsame Wirkungen erzielen sollen, und orientieren sich an den politischen Vorgaben der Bundesregierung und des Kooperationspartners.

3 Aufgaben und Leistungen der FZ

Die FZ hat die Aufgabe, Investitionen in Partnerländern in ODA-relevanten Bereichen zu fördern, indem sie Finanzmittel und ergänzende Maßnahmen bereitstellt.

Die Leistungen der FZ sind

- Finanzierung von Anlageinvestition, Sachgütern und Betriebsmitteln,
- finanzielle Beiträge zur Finanzsektorentwicklung,
- treuhänderische Beteiligungen und beteiligungsähnliche Darlehen an Gesellschaften in Partnerländern,
- finanzielle Beiträge zu Kapitalfonds zur nachhaltigen Finanzierung von entwicklungspolitisch prioritären Maßnahmen,
- finanzielle Beiträge zum strukturellen Wandel und zum Aufbau leistungsfähiger Strukturen in den Partnerländern durch Beteiligung an sektoralen oder makroökonomischen Programmfinanzierungen im Rahmen der Gebergemeinschaft (Programmorientierte Gemeinschaftsfinanzierungen).

Voraussetzung für FZ-Beiträge zu Programmorientierten Gemeinschaftsfinanzierungen ist, dass

- der Investitionscharakter des Beitrages in geeigneter Form unterlegt wird,
- dem Programm verbindliche Entwicklungsziele und Wirkungsindikatoren zugeordnet sind, über die das Programm von der Gebergemeinschaft unter Mitwirkung der deutschen Entwicklungszusammenarbeit mitgestaltet und -gesteuert wird,

- in den Programmvereinbarungen wirksame Sanktionsmechanismen (wie Kürzung beziehungsweise Stopp von Auszahlungstranchen) für den Fall von Fehlverwendungen festgehalten werden.

Dazu gehören auch

- Leistungen zur Vorbereitung von FZ-Maßnahmen,
- Leistungen zur notwendigen, dem Projekt-/Programmziel sachlich untergeordneten Betreuung und Überwachung von FZ-Maßnahmen (zum Beispiel Studien; Fachkräfte und Hilfsmittel bei der Planung und zur Unterstützung des Trägers, der Zielgruppe und anderer beteiligter Institutionen bei der Projekt-/Programmdurchführung),
- Leistungen zur Steigerung der Strukturwirkung der FZ (zum Beispiel Aufarbeitung von Projekt-/Programmerfahrungen für die Sektorplanung, sachlich dem Programmziel untergeordnete personelle Unterstützung der Umsetzung von Reformprogrammen im Zuge von Programmorientierten Gemeinschaftsfinanzierungen).

4 Aufgaben und Leistungen der TZ

Die TZ hat die Aufgabe, die Fähigkeiten von Menschen, Organisationen und Gesellschaften in den Partnerländern zu erhöhen (Capacity Development) und sie in die Lage zu versetzen, eigene Ziele durch effektiven, effizienten und nachhaltigen Einsatz von Ressourcen zu verwirklichen. Aufgabe der TZ ist auch der Aus- und Aufbau von Trägerstrukturen (allgemeine Trägerförderung), die Unterstützung von Planungs-, Durchführungs- und Steuerungsinstitutionen im Rahmen von Programmen der Kooperationspartner sowie die Unterstützung der Kooperationspartner bei der Koordinierung der Entwicklungszusammenarbeit. Diese Aufgaben nimmt die TZ auch im Rahmen von Gemeinschaftsprogrammen und begleitend bei Programmorientierten Gemeinschaftsfinanzierungen wahr.

Die Leistungen der TZ sind vor allem

- Beratung durch den Einsatz von Fachkräften (einschließlich Entwicklungshelferinnen und Entwicklungshelfern) sowie strategische und projektbezogene Kompetenzentwicklung,
- Finanzierung von Beratungsleistungen (zum Beispiel durch Finanzierungsbeiträge der TZ zu programmorientierten Gemeinschaftsfinanzierungen),
- Begrenzte Lieferung von Sachgütern und Erstellung von Anlagen,
- sonstige Dienst- und Werkleistungen (zum Beispiel Studien, Überprüfungen, Gutachten).

Anlageinvestitionen und umfangreichere Sachlieferungen können in der Form von Finanzierungsbeiträgen der TZ nur abgewickelt werden, wenn sie mit Aufgaben der TZ in unmittelbarem Zusammenhang stehen, diese ergänzen, sich sachlich unterordnen und/oder eine notwendige Voraussetzung für deren Durchführung sind.

Im Rahmen der TZ können auch regionale und überregionale Entwicklungsmaßnahmen der bilateralen Zusammenarbeit sowie Sektor- und Pilotprojekte gefördert werden, die der

Vorbereitung, Begleitung und Auswertung dienen und nicht unmittelbar mit einem Kooperationspartner durchgeführt werden.

5 Weitere Aufgaben und Leistungen von FZ und TZ

Weitere Leistungen der FZ und TZ sind

- die projektbezogene Aus- und Fortbildung von Angehörigen der Kooperationspartner,
- die Finanzierung von Lizenzen und der Ankauf von Patenten,
- die Erschließung zusätzlicher Ressourcen aus der Privatwirtschaft im Rahmen von Entwicklungspartnerschaften mit der Wirtschaft (Public Private Partnerships - PPP) sowie Leistungen zur Vorbereitung, Strukturierung und Durchführung von PPP-Vorhaben,
- Leistungen, die mit der Lieferung von Sachgütern und mit der Erstellung von Anlagen zusammenhängen (zum Beispiel Transport, Versicherung und Montage).

Luxusgüter, umweltschädliche sowie militärische Güter, Technologie und Anlagen oder auf solche Verwendungszwecke gerichtete Leistungen werden nicht gefördert. Dies gilt auch für Güter und Technologie mit doppeltem Verwendungszweck, wenn die Endverwender solcher Güter oder Technologie die Sicherheitskräfte des Empfängerlandes sein werden.

Durchführungsformen

6 Entwicklungsmaßnahmen

Mit abgrenzbaren Entwicklungsmaßnahmen vor allem innerhalb vereinbarter thematischer beziehungsweise sektoraler Schwerpunkte leistet die Bundesregierung Beiträge zur Erreichung konkreter Entwicklungsziele der Kooperationspartner. Wichtige Formen von Entwicklungsmaßnahmen, die grundsätzlich vom Kooperationspartner getragen, verantwortet und gesteuert werden, sind Projekte und Gemeinschaftsprogramme (insbes. Programmorientierte Gemeinschaftsfinanzierungen). Andere Formen von Entwicklungsmaßnahmen sind Studienfonds und Allgemeine Warenhilfe.

7 Projekte und Gemeinschaftsprogramme

Projekte sind thematisch beziehungsweise sektoral, räumlich, wirtschaftlich und zeitlich abgrenzbare Maßnahmen mit zielorientierter Aufgabenstellung. Projekte können aus mehreren Komponenten bestehen, denen ein einheitliches Konzept zugrunde liegt und die auf verschiedenen Interventionsebenen agieren.

Gemeinschaftsprogramme sind gemeinsam mit einem oder mehreren bilateralen oder multilateralen Gebern von Deutschland geförderte Programme (siehe auch Tz. 8). Gemeinschaftsprogramme basieren in der Regel auf dem Prinzip der koordinierten bilateralen und/oder multilateralen Unterstützung von national entwickelten und verantworteten Entwicklungsprogrammen.

8 Programmorientierte Gemeinschaftsfinanzierung

Programmorientierte Gemeinschaftsfinanzierung beinhaltet die gemeinschaftliche Unterstützung von national entwickelten und verantworteten sektoralen, sektorübergreifenden oder makroökonomischen Reformprogrammen des Kooperationspartners durch mehrere Geber, die sich mit dem Partner auf gemeinsame Ziele und harmonisierte Verfahren verständigen. Dabei obliegt dem Kooperationspartner die Führungsrolle im Prozess der Programmsteuerung und -finanzierung. Solche Programme werden unter Zusammenführung finanzieller und personeller Ressourcen verschiedener Geber durchgeführt (Korbfinanzierungen/Basketfunding, Budgetfinanzierungen). Die Auszahlungen werden dabei an besondere Konditionalitäten geknüpft, welche die gemeinsamen Zielvorstellungen definieren und der Selbstbindung der Beteiligten dienen.

Die Beteiligung an Programmorientierten Gemeinschaftsfinanzierungen dient der Verzahnung deutscher bilateraler Projekte mit den Programmen anderer bi- und multilateraler Geber. Sie erweitert die Möglichkeiten der Mitgestaltung und steigert die Hebelwirkung deutscher Entwicklungszusammenarbeit. Mit der Beteiligung an Reformprogrammen der Kooperationspartner im Rahmen Programmorientierter Gemeinschaftsfinanzierungen können Anpassungen der (sektoralen und/oder makroökonomischen) Rahmenbedingungen in den Partnerländern vereinbart und erreicht werden, welche die Bundesregierung allein nicht bewirken könnte. Die Bundesregierung kann sich deshalb im Rahmen ihrer mit dem jeweiligen Partnerland abgestimmten sektoralen Zielsetzungen oder in anderen Bereichen hoher Entwicklungspolitischer Priorität an Gemeinschaftsfinanzierungen von sektoralen beziehungsweise makroökonomischen Programmen beteiligen.

Programmorientierte Gemeinschaftsfinanzierung wird im Zusammenhang mit entsprechenden Förderungsprogrammen der Weltbank, regionaler Entwicklungsbanken, der Europäischen Union wie auch bilateralen Gebern eingesetzt. Die Zusammenarbeit erfolgt in der Regel in Form der Gemeinschaftsfinanzierung gemäß Tz. 68. Die deutsche EZ kann ergänzende Programmkomponenten auch im Wege der Direktleistung und/oder Parallelförderung vereinbaren.

9 Studienfonds

Studien- und Beratungsfonds (FZ) beziehungsweise Studien- und Fachkräftefonds (TZ) werden zur Finanzierung von Studien, Gutachten und Fachkräften einschließlich der dabei notwendigen Hilfsmittel verwendet, soweit diese Aufgaben nicht wegen Umfang und Eigenständigkeit als eigene Projekte durchgeführt werden. Entsprechend der jeweiligen Erfordernisse stimmen die Bundesregierung und die Kooperationspartner beziehungsweise die von ihnen beauftragten Institutionen in der Regel die einzelnen, aus den Fonds zu finanzierenden Maßnahmen ab.

Studien- und Beratungsfonds der FZ werden für die Vorbereitung und Betreuung von FZ-Maßnahmen verwendet. Daneben kann der Studien- und Beratungsfonds der FZ für Experteneinsätze zur Bearbeitung von übergreifenden Themen (zum Beispiel Förderpolitiken und -instrumente, Weiterentwicklung des FZ-Instrumentariums) und von Sektorfragen mit FZ-Bezug genutzt werden (vergleiche auch Tz. 13 und 49).

Studien- und Fachkräftefonds der TZ dienen der Prüfung und Vorbereitung von TZ-Maßnahmen sowie der Finanzierung von sonstigen Studien und Gutachten (einschließlich solcher zur Unterstützung der Privatwirtschaft in den Partnerländern). Auch andere TZ-Maßnahmen geringen Umfangs (unter 0,50 Millionen Euro) können weitgehend über Studien- und Fachkräftefonds durchgeführt werden.

10 PPP-Fonds

Auf der Basis von Vereinbarungen mit den Kooperationspartnern zur Förderung von Entwicklungspartnerschaften mit der Wirtschaft (PPP-Maßnahmen) in entwicklungspolitisch wichtigen Bereichen der bilateralen Zusammenarbeit können bilaterale PPP-Fonds eingerichtet werden, die eine flexible Wahrnehmung von Anknüpfungspunkten zur Zusammenarbeit mit der Privatwirtschaft ermöglichen.

11 FZ-Warenhilfe

FZ-Warenhilfe (Allgemeine Warenhilfe) in begrenztem Umfang kann für einen dringenden Importbedarf gegeben werden, insbesondere zur Abstützung von gesamtwirtschaftlichen Sanierungsbemühungen oder der strukturellen Anpassung. Die Allgemeine Warenhilfe dient vor allem der Aufrechterhaltung und besseren Nutzung der Produktionskapazitäten und der Infrastruktur (zum Beispiel Roh- und Betriebsstoffe; Halbfertigwaren; Ersatz- und Zubehörteile; Patente und Produktionslizenzen). Die Bundesregierung legt die Zweckbestimmung im Einzelfall fest; die allgemeine Liste der zu finanzierenden Sachgüter und Leistungen bietet grundsätzlich eine breite Auswahl von Möglichkeiten, sollte jedoch entsprechend den Erfordernissen konkretisiert werden. Allgemeine Warenhilfe darf nicht Entwicklungsmaßnahmen finanzieren, die als Projekte zu prüfen und durchzuführen sind.

Direktleistungen der Bundesregierung, Darlehen und Finanzierungsbeiträge

12 Grundsatz

Trägerschaft und Verantwortung für die Entwicklungsmaßnahmen - und damit auch deren Vorbereitung und Durchführung - liegen beim Kooperationspartner, der auch die zunächst von der deutschen Seite wahrgenommenen Aufgaben später übernehmen und ohne weitere Förderung fortführen muss. Über ihre Durchführungsorganisationen stellt die Bundesregierung dem Kooperationspartner Mittel zur Finanzierung von Leistungen zur Verfügung oder erbringt die Leistungen selbst (Direktleistungen). In beiden Fällen stimmen sich die deutsche Seite und der Kooperationspartner ab.

13 FZ-Leistungen

Bei der FZ fördert die Bundesregierung die Entwicklungsmaßnahmen - sofern notwendig - auf der Grundlage völkerrechtlicher Übereinkünfte - durch Darlehen oder nicht rückzahlbare Finanzierungsbeiträge.

Die Erstellung von Studien und den Einsatz von Fachkräften (einschließlich dazu notwendiger Hilfsmittel) finanziert die Bundesregierung auf der Grundlage von Vorschlägen der KfW

Entwicklungsbank (KfW). Hierfür ist ein Studien- und Beratungsfonds eingerichtet (vergleiche Tz. 9). Die Leistungen werden von der KfW direkt erbracht. Der Fonds kann ebenfalls eingesetzt werden

- zur Finanzierung von Kurzzeitfachkräften zur Vorbereitung und Betreuung von FZ-Maßnahmen,
- für Experteneinsatz zur Bearbeitung von projektübergreifenden Themen (zum Beispiel Förderpolitiken und -instrumente, Weiterentwicklung des FZ-Instrumentariums) und von Sektoraufgaben,

Die von der Bundesregierung geförderte projektbezogene Aus- und Fortbildung im Rahmen der FZ kann ebenfalls als Direktleistung durchgeführt und aus einem beim BMZ gebildeten besonderen Fonds finanziert werden.

14 TZ-Leistungen

Bei der TZ macht es deren Aufgabenstellung erforderlich, dass die Bundesregierung die Leistungen - in der Regel auf der Grundlage völkerrechtlicher Übereinkünfte - weitgehend direkt erbringt. Auch die von der Bundesregierung geförderte projektbezogene Aus- und Fortbildung wird als Direktleistung durchgeführt.

Finanzierungsbeiträge werden vorgesehen, wenn ein qualifizierter einheimischer Träger die Gewähr bietet, dass er die Planung und Durchführung der Entwicklungsmaßnahme selbständig und ordnungsgemäß übernehmen kann.

Zuständigkeiten

15 Zuständigkeit der Bundesregierung

Auf deutscher Seite setzt die Bundesregierung den Rahmen für die Zusammenarbeit. Sie trägt die politische Verantwortung für die Förderung der Entwicklungsmaßnahmen und übernimmt deren entwicklungspolitische Steuerung und Kontrolle. Innerhalb der Bundesregierung ist das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung zuständig; es beteiligt andere Ressorts entsprechend der Geschäftsordnung der Bundesregierung und den geltenden Zuständigkeitsregelungen und weist ihnen in Ausnahmefällen auf dieser Grundlage gemäß Ziffer 3 VV zu § 9 BHO Mittel zur Bewirtschaftung zu. Zur Koordinierung der Zusammenarbeit in den Partnerländern und zum laufenden Kontakt mit deren Regierungen bedient sich die Bundesregierung entsprechend den geltenden Runderlassen und dem Gesetz über den Auswärtigen Dienst ihrer Auslandsvertretungen.

Die Bundesregierung ist insbesondere zuständig für: Länderanalysen; Formulierung und Festlegung der Ziele, Schwerpunktbereiche, Strategien, Programme und Instrumente der Zusammenarbeit mit den einzelnen Kooperationspartnern; Auswahl der Maßnahmen sowie Entscheidung über Ziele und Durchführung der Förderung, Bereitstellung der Mittel; Abstimmung und Abschluss völkerrechtlicher Übereinkünfte mit den Kooperationspartnern; Überprüfung und Kontrolle der Förderung u.a. anhand der Berichterstattung der Durchführungsorganisationen und aufgrund von Evaluierungen.

Die Prüfungsrechte des Bundesrechnungshofes bleiben unberührt.

16 Zuständigkeit der Durchführungsorganisationen

Für die von der deutschen Seite zu erfüllenden Aufgaben der Vorbereitung und Durchführung bedient sich die Bundesregierung grundsätzlich deutscher Durchführungsorganisationen.

Im Rahmen der FZ sind dies für Darlehen, Finanzierungsbeiträge und eventuelle Direktleistungen wie auch für Beteiligungen und beteiligungsähnliche Darlehen (inklusive Treuhandbeteiligungen) die KfW Entwicklungsbank (KfW) und die Deutsche Investitions- und Entwicklungsgesellschaft mbH (DEG).

Im Rahmen der TZ ist dies die Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH, soweit die Maßnahmen nicht von der Bundesregierung und ihren Dienststellen, insbesondere der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) oder der Physikalisch Technischen Bundesanstalt (PTB), selbst durchgeführt werden.

Stehen Maßnahmen der FZ und TZ in einem direkten Zusammenhang und ist nach ihrer Art und ihrem Umfang oder wegen des spezifischen Fachwissens eine gemeinsame Durchführung zweckmäßig, so werden sie auf Veranlassung der Bundesregierung von den zuständigen Durchführungsorganisationen gemeinsam geprüft, geplant und durchgeführt. Die Organisationen, die jeweils die Teilmaßnahmen ihrer Zuständigkeit verantwortlich durchführen, unterbreiten der Bundesregierung dazu einen gemeinsamen Durchführungsvorschlag und berichten gemeinsam über den Projekt- beziehungsweise Programmfortschritt.

17 Aufgaben der Durchführungsorganisationen

Die Rechtsbeziehungen der Bundesregierung zu den Durchführungsorganisationen regeln sich nach den gesetzlichen Bestimmungen sowie nach den mit ihnen geschlossenen Generalverträgen und sonstigen Vereinbarungen. Die Aufträge an die Durchführungsorganisationen werden nach abgestimmten Verfahren erteilt.

Die Aufgaben der Durchführungsorganisationen sind: Mitwirkung auf deutscher Seite bei der Formulierung und Umsetzung von Programmen; Auswahl und Vorbereitung der Maßnahmen; Prüfung; Durchführung der Förderung (Abschluss von Durchführungsvereinbarungen mit den Projektträgern, fachliche Steuerung und Überwachung der Förderung), Berichterstattung und Evaluierung.

Die Maßnahmen werden entsprechend den inhaltlichen und finanziellen Vorgaben der Bundesregierung von den Durchführungsorganisationen selbständig und eigenverantwortlich unter Beachtung der Gebote der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit durchgeführt. Bei wichtigen Fragen, insbesondere bei Abweichungen von der geplanten Konzeption, ist die Entscheidung der Bundesregierung einzuholen.

Im Einvernehmen mit der Bundesregierung und dem jeweiligen Partnerland können die Durchführungsorganisationen Büros in den Partnerländern unterhalten, die Dienstleistungen für die im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit geförderten Maßnahmen in dem jeweiligen Land (sowie evtl. in Nachbarländern) und die Zentralen erbringen. Die verschiedenen

deutschen Durchführungsorganisationen bilden dabei, wo immer möglich, Bürogemeinschaften.

18 Zuständigkeit bei Aus- und Fortbildung

Für die Durchführung der projektbezogenen Aus- und Fortbildung außerhalb des Einflussbereiches des jeweiligen Projektträgers bedienen sich die Durchführungsorganisationen in der Regel des Deutschen Akademischen Austauschdienstes e.V. (DAAD), der Alexander-von-Humboldt-Stiftung (AvH) und der Deutschen Welle Akademie. Die Durchführungsorganisationen beteiligen die Bundesagentur für Arbeit - Zentrale Auslands- und Fachvermittlung (ZAV) - im Rahmen ihrer Zuständigkeit.

19 Unteraufträge, Geschäftsbesorgungsverträge

Bei Direktleistungen der Bundesregierung können die Durchführungsorganisationen Unteraufträge erteilen; die GIZ hat sich bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen geeigneter Unterauftragnehmer zu bedienen, wenn und soweit dies zweckmäßig und wirtschaftlich erscheint.

In geeigneten Fällen, insbesondere bei Vorliegen entsprechender bilateraler und/oder multilateraler Vereinbarungen und unter Berücksichtigung jeweiliger komparativer Vorteile, können die Durchführungsorganisationen auf Veranlassung der Bundesregierung bei der Abwicklung bilaterale oder multilaterale Einrichtungen einschalten. In diesen Fällen (zum Beispiel delegierte Zusammenarbeit, stille Partnerschaft, bilateral vereinbarte Beteiligung an multilateralen Fonds) können nach Prüfung durch die Durchführungsorganisationen die Richtlinien und Verfahren der bilateralen beziehungsweise multilateralen Partner angewendet werden.

Die Durchführungsorganisationen können im Rahmen von Darlehen und Finanzierungsbeiträgen mit dem Partnerland Geschäftsbesorgungsverträge abschließen und in dessen Namen auf dieser Grundlage einzelne Aufträge abwickeln.

Ansatzpunkte und Auswahl der Maßnahmen

20 Grundlagen

Die Bundesregierung führt mit den Kooperationspartnern einen partnerschaftlichen Dialog über Grundlagen und aktuelle Fragen der Zusammenarbeit. Geeignete Gelegenheiten hierfür bieten u.a. Regierungsverhandlungen, Konsultationen oder auch Gebertreffen.

Der Dialog wird im Sinne eines Interessenausgleichs geführt, bei dem die beiderseitigen Anliegen vorgetragen und besprochen werden. Dabei hält es die Bundesregierung für erforderlich, dass der Partner durch entsprechende Eigenanstrengungen geeignete strukturelle Voraussetzungen und Rahmenbedingungen für die gesamte Entwicklung und für die von der Bundesregierung geförderten Entwicklungsmaßnahmen schafft.

Bei den Gesprächen werden auch die Entwicklungspässe, das Entwicklungspotential und die Wirksamkeit der bisherigen Zusammenarbeit erörtert sowie Ziele, Bereiche und Instrumente der künftigen Zusammenarbeit einvernehmlich festgelegt.

21 Auswahl der Maßnahmen

Die Entwicklungsmaßnahmen setzen bei Schlüsselbereichen an, um einen möglichst wirksamen Beitrag zur Überwindung von Engpässen und zur Lösung der Entwicklungsprobleme zu leisten und um den Zielgruppen wirklich zugute zu kommen. Unter verschiedenen Möglichkeiten wird der Ansatz gewählt, der zur Lösung der anstehenden Probleme am besten beitragen kann. Integrierte Ansätze, die das Problem von mehreren Seiten angehen, werden vorgezogen. Die Entwicklungsmaßnahmen werden sektoral und - soweit zweckmäßig - regional konzentriert. Sie sollen nach Möglichkeit durch ihre direkten oder indirekten Ergebnisse Breitenwirkung erzielen.

Die Bundesregierung und der Kooperationspartner wählen die Maßnahmen für die Zusammenarbeit einvernehmlich aus. Dabei werden die Bedürfnisse, Pläne sowie Förderungsvorschläge des Partners, Absprachen zwischen Kooperationspartner und Gebergemeinschaft und die entwicklungspolitischen Zielsetzungen sowie Förderungsvorschläge der Bundesregierung berücksichtigt.

Bei der Förderung gilt der Grundsatz des geringsten Eingriffs. Das bedeutet, dass Maßnahmen möglichst weitgehend vom Kooperationspartner geplant und durchgeführt werden. Sie müssen in die Strukturen des Partners eingepasst sein; unter verschiedenen Möglichkeiten der Förderung wird die Form gewählt, die der "ownership", Initiative und Trägerschaft des Kooperationspartners den weitest möglichen Raum gibt.

Planung, Voraussetzungen und Ausgestaltung der Maßnahmen

22 Planungsphase

Eine gründliche Planung und Vorbereitung der Förderung - gemeinsam mit dem Träger - ist ausschlaggebend für deren Erfolg. Das Problem, zu dessen Lösung beigetragen werden soll, ist deutlich herauszustellen; die Zielsetzung ist ausführlich, klar und - soweit zweckmäßig - in quantifizierter Form festzulegen, damit sie später auch als Maßstab für die Erfolgskontrolle geeignet ist. Gegebenenfalls werden die Planungen erst allmählich mit Fortschritt der Maßnahmen gemeinsam mit dem Partnerland vervollständigt oder veränderten Bedingungen angepasst.

Die Förderung ist für einen überschaubaren, zur Erreichung eines sinnvollen Förderungszieles ausreichend bemessenen Zeitraum zu planen und zu finanzieren. Bei der Förderung von Projekten muss grundsätzlich bei der Prüfung der voraussichtliche inhaltliche, finanzielle und zeitliche Rahmen zur Erreichung des Förderungsziels abgeschätzt und bewertet werden; die Förderung setzt voraus, dass die geförderte Maßnahme voraussichtlich nachhaltig ist oder die Durchführung späterer Folgemaßnahmen (zum Beispiel bei Programmorientierter Gemeinschaftsfinanzierung) auch ohne deutsche Förderung gesichert werden kann.

In der Planungsphase der Förderung sollen auch für den Projekterfolg notwendige, vom Partnerland selbst durchzuführende Ergänzungs- und Folgemaßnahmen erfasst und die Aussichten ihrer Verwirklichung berücksichtigt werden.

Bereits in der Planungsphase sind mögliche Beiträge des Privatsektors zur Erreichung des Förderungsziels zu berücksichtigen.

Bei der Vorbereitung, Planung und Durchführung der Maßnahmen sollen die Zielgruppen und die betroffene Bevölkerung beteiligt werden.

23 Voraussetzung für die Durchführung

Der vom Kooperationspartner bestimmte Träger muss als der für die Maßnahme Verantwortliche grundsätzlich zu deren Durchführung und Betrieb in der Lage sein und angemessene Eigenbeiträge erbringen. Er kann durch Beratung sowie Aus- und Fortbildung seines Personals gefördert werden (zum Beispiel auch durch Fachkräfte, die bei der Auftragsvergabe mitwirken oder bestimmte Kontrollaufgaben wahrnehmen) und soll die mit der Maßnahme angestrebten Wirkungen sobald wie möglich aus eigener Kraft nachhaltig sichern können. Neue Trägerstrukturen sollten nur in Ausnahmefällen geschaffen und ausgebaut werden.

Voraussetzung für die Durchführung von Maßnahmen ist u.a. eine ausreichende Sicherheit der eingesetzten Fachkräfte.

24 Sicherung des Erfolges der Maßnahmen

Zur Sicherung des Erfolges der Maßnahmen kann eine personelle und sachliche Nachbetreuung durch die Bundesregierung erforderlich sein (zum Beispiel durch Kurzzeitberater, Lieferung von Ersatzteilen).

Die Aus- und Fortbildung von Angehörigen der Partnerländer fängt in Absprache mit dem Partnerland frühzeitig - gegebenenfalls schon vor Beginn der Maßnahmen - an, damit die ausgebildeten einheimischen Fachkräfte rechtzeitig mitwirken können und somit die Dauer der Förderung beschränkt werden kann.

25 Handlungen des Kooperationspartners, Konditionalitäten

Die Bundesregierung vereinbart oder empfiehlt - in der Regel im Einklang mit entsprechenden Empfehlungen anderer bilateraler und multilateraler Geber - bestimmte Leistungsziele oder Handlungen des Kooperationspartners, wenn diese erforderlich oder zweckmäßig sind, um den Erfolg der Förderung sicherzustellen. Bei programmorientierten Gemeinschaftsfinanzierungen wird sich die Bundesregierung aktiv an der gemeinschaftlichen Ausgestaltung maßnahmen- oder leistungsorientierter Konditionalitäten beteiligen und sich den von der Gebergemeinschaft mit dem Partnerland vereinbarten Förderbedingungen anschließen.

Vereinbarte Handlungen des Kooperationspartners beziehungsweise Leistungsziele (Ergebnisse) sollen so beschaffen sein, dass ihre Erfüllung durchgesetzt oder erwartet werden kann. Sie können sich auf die Schaffung geeigneter makroökonomischer, sektoraler, subsektoraler und regionaler Strukturen bis hin zu projekt-/programmbezogenen Fragen beziehen.

26 Koordinierung der Leistungen, Instrumente und Geber

Die deutschen Leistungen für die Förderung einer Maßnahme werden zusammenhängend geplant und durchgeführt (zum Beispiel Sachinvestition, makroökonomische Unterstützung, Beratung, Aus- und Fortbildung) und so ausgewählt, dass sie für die Ziele der Maßnahme den größten Nutzen bringen.

In den einzelnen Partnerländern werden FZ und TZ in enger Abstimmung beziehungsweise - soweit zweckmäßig - gemeinsam geplant und durchgeführt und auch mit anderen Instrumenten der deutschen Zusammenarbeit sowie in geeigneten Fällen mit der privatwirtschaftlichen Zusammenarbeit koordiniert. Die staatliche Zusammenarbeit soll private Finanzierungsmittel nicht ersetzen oder verdrängen, sondern deren Mobilisierung fördern und ergänzen.

Die Zusammenarbeit wird - soweit möglich - mit anderen bilateralen und multilateralen Gebern koordiniert. Dies geschieht u.a. in gemeinsam mit dem Kooperationspartner und anderen Gebern vor Ort entwickelten Strategien (Joint Assistance Strategies), in bilateralen Konsultationen (zum Beispiel mit anderen bi- und multilateralen Gebern und insbesondere der Europäischen Union) sowie auf internationalen Geberkonferenzen.

Soweit dies im Einklang mit den zwischen der Bundesregierung und dem jeweiligen Partnerland vereinbarten Schwerpunkten der Zusammenarbeit entwicklungspolitisch sinnvoll ist, wird sich die Bundesregierung an Gemeinschaftsfinanzierungen mit anderen Gebern beteiligen.

Finanzierung der Maßnahmen

27 Ermittlung des Finanzierungsbedarfs

Die Beiträge der Bundesregierung, des Kooperationspartners, - bei PPP-Projekten beziehungsweise Projekten mit PPP-Komponenten die Beiträge der privatwirtschaftlichen Partner - und die Beiträge eventueller anderer Geber werden anhand der für die Entwicklungsmaßnahme insgesamt erforderlichen Aufwendungen (Investitionskosten und laufende Kosten) umfassend festgelegt.

Im Rahmen einer allgemeinen Aussage zur Haushaltslage und Zahlungsbilanzsituation werden die zukünftige Gesamtbelastung des Kooperationspartners (einschließlich der Folgekosten) und seine Fähigkeit zur Aufbringung der erforderlichen Beiträge abgeschätzt. Sofern Mittel aus öffentlichen Haushalten des Partnerlandes bereitgestellt werden müssen, muss es verbindlich zusagen, dass sie dem Träger der Maßnahme rechtzeitig zur Verfügung gestellt und in die jährlichen Haushalte aufgenommen werden.

28 Leistungen des Kooperationspartners

Abhängig von der Art der Maßnahme und des Instrumentes werden im Rahmenabkommen oder, falls ein Rahmenabkommen nicht existiert, gesondert in der Regel insbesondere folgende Leistungen des Kooperationspartners vereinbart: Sicherstellung der Gesamtfinanzierung; Bereitstellung von Grundstücken und Gebäuden; rechtzeitiger Einsatz von Fach- und Hilfskräften; Mitwirkung bei der Aus- und Fortbildung von Fachkräften; Unterstützung und Schutz der beratenden Fachkräfte; Erteilung von notwendigen Genehmigungen; Befreiung der deutschen Durchführungsorganisationen von Steuern und öffentlichen Abgaben im Partnerland im Zusammenhang mit ihren Aufgaben; bei Direktleistungen der Bundesregierung Freistellung der Materiallieferungen von Steuern und öffentlichen Abgaben im Partnerland, gegebenenfalls Übernahme dieser Abgaben durch den Projektträger. Bei Beschaffungen im Partnerland kann auf die Steuerbefreiung verzichtet werden, wenn durch sie unangemessener Arbeitsaufwand entstehen würde oder gesetzliche Regelungen entgegenstehen.

29 Beitrag der Bundesregierung

Art und Umfang des deutschen Beitrages richten sich nach den Gegebenheiten und Erfordernissen der Maßnahme.

Bei TZ-Maßnahmen werden in der Regel auch folgende lokal entstehende Kosten von der Bundesregierung übernommen und nicht vom Kooperationspartner erbracht: Unterbringung der entsandten Fachkräfte beziehungsweise Übernahme der Kosten für ihre Unterbringung (bei fehlenden Unterbringungsmöglichkeiten können aus TZ-Mitteln Wohnhäuser finanziert werden, wenn dies im Hinblick auf die Gesamtkosten und die Tätigkeitsdauer der Fachkräfte vertretbar ist); Kosten für Dienstreisen der entsandten Fachkräfte; Transport- und Versicherungskosten für geliefertes Material.

30 Laufende Kosten

Die Finanzierung laufender Kosten der Entwicklungsmaßnahmen ist vorrangig Sache des Partnerlandes. Ausnahmsweise können bei Maßnahmen von hoher entwicklungspolitischer Priorität laufende Kosten finanziert werden, wenn dies zur nachhaltigen Zielerreichung notwendig ist und das Entwicklungsziel nicht anderweitig erreicht werden kann. Höhe und Anteil richten sich nach dem Erfordernis der jeweiligen Maßnahme und den Möglichkeiten des Partnerlandes. Die Übernahme von laufenden Kosten ist im Prüfungsbericht zu begründen.

Die Zahlung von laufenden Kosten durch die Bundesregierung beschränkt sich grundsätzlich auf einen überschaubaren Zeitraum, da das Partnerland die durch die Maßnahme geschaffenen Einrichtungen beziehungsweise die unterstützte Strukturreform in absehbarer Zeit selbst weiterführen soll.

31 Gegenwertmittel

Einnahmen, die sich bei der Zusammenarbeit (zum Beispiel durch FZ-Konditionenspaltung (Tz. 52), ferner beim Verkauf von Gütern, Importlizenzen, Devisen durch die Regierung des Partnerlandes) in der Währung eines Partnerlandes ergeben (sog. Gegenwertmittel), sind Eigentum des Partnerlandes (keine gebereinigten Gegenwertmittel).

Endgültig oder langfristig anfallende Gegenwertmittel von nennenswertem Umfang sollen für entwicklungspolitische Zwecke im Partnerland (zum Beispiel bestimmte Aufforstungs- und Erosionsschutzprogramme; Finanzierung von Inlandskosten für Entwicklungsmaßnahmen der FZ oder TZ; für Gemeinschaftsunternehmen deutscher Unternehmen mit lokalen Partnern; revolvingierende Kleinkreditfonds; Beteiligung an Kapitalfonds) verwendet werden.

Mit der Regierung des Partnerlandes ist - außer bei Laufzeitspaltungen von FZ-Darlehen - grundsätzlich Einvernehmen über entsprechende Verwendungen anzustreben. Die Bundesregierung entscheidet in Abwägung zwischen dem zu erwartenden entwicklungspolitischen Nutzen und dem Aufwand, ob eine förmliche Vereinbarung über die Verwendung von Gegenwertmitteln zu treffen ist. Voraussetzung ist, dass dies nach den Gesetzen des Partnerlandes zulässig ist. Voraussetzung einer solchen Festlegung der Gegenwertmittel ist im Allgemeinen ferner, dass zwischen Bundesregierung und Partnerregierung Einvernehmen bezüglich eines entwicklungspolitisch vorrangigen Verwendungszweckes vorliegt oder sich abzeichnet. Wird eine Zweckbestimmung vereinbart, beschränkt sie sich auf einen angemessenen Zeitraum (in der Regel bis zur Vorlage des Abschlusskontrollberichts durch die KfW gem. Tz. 43) und - mit Ausnahme revolvingierender Fonds - auf den erstmaligen Einsatz der Gegenwertmittel. Das Partnerland soll über die Verwendung der Mittel für den vereinbarten Zweck innerhalb dieses angemessenen Zeitraumes berichten oder gegebenenfalls andere geeignete Nachweise über die Erfüllung der Vereinbarung erbringen.

Bei FZ-Darlehen an Finanzinstitutionen erfolgt eine Festlegung der Zinsspaltungsmittel für konkrete entwicklungspolitische Zwecke in aller Regel, sofern die Finanzinstitution selbst und nicht die Regierung des Kooperationslandes Darlehensnehmer ist. Die den Finanzinstitutionen zur Verfügung gestellten Globaldarlehen werden im Allgemeinen revolvingierend eingesetzt, d.h. Tilgungsbeträge der Endkreditnehmer werden erneut für Kredite verwendet, soweit sie nicht für Rückzahlungen auf das Globaldarlehen benötigt werden.

Zusagen, völkerrechtliche Übereinkünfte, Durchführungsvereinbarungen

32 Zusagen

Die Bundesregierung sagt dem Kooperationspartner entweder bei Regierungsverhandlungen oder durch offizielle Mitteilung die Förderung geeigneter Entwicklungsmaßnahmen zu. Dies erfolgt einerseits unter dem Vorbehalt eines positiven Prüfungsergebnisses der Entwicklungsmaßnahmen durch die Durchführungsorganisationen, andererseits unter dem Vorbehalt des Abschlusses einer völkerrechtlichen Übereinkunft, sofern diese notwendig ist (vgl. Tz. 33). Diese Zusagen können als Mehrjahreszusagen gegeben werden und Zusagen für die entsprechenden Folgejahre vorwegnehmen; auch wenn dem Kooperationspartner der Zeitraum der Mehrjahreszusage mitgeteilt wird, ergibt sich kein Anspruch auf erneute Zusagen nach Ablauf des Zeitraumes.

33 Völkerrechtliche Projektübereinkünfte

Die Förderung der Entwicklungsmaßnahmen der FZ (vgl. Tz. 13) und der TZ (vgl. Tz. 14) wird, sofern notwendig, zusätzlich in völkerrechtlichen Übereinkünften auf Regierungsebene

vereinbart. Dabei kommen sowohl gebundene Abkommen als auch Vereinbarungen in der Form des Notenwechsels in Frage.

Über die Änderung von Abkommen und von Vereinbarungen in der Form des Notenwechsels werden grundsätzlich Vereinbarungen in der Form des Notenwechsels geschlossen.

Die Fassung der Abkommen beziehungsweise Vereinbarungen sowie die Notwendigkeitsprüfung richtet sich grundsätzlich nach den Vorschriften der Richtlinien für die Behandlung völkerrechtlicher Verträge (RvV).

Unter anderem werden über die einzelnen, aus Studien- und Fachkräftefonds beziehungsweise aus Studien- und Beratungsfonds sowie aus PPP-Fonds finanzierten Maßnahmen grundsätzlich keine gesonderten völkerrechtlichen Übereinkünfte geschlossen. Bei Leistungen geringfügiger finanzieller Bedeutung (zum Beispiel kleine Materiallieferung, kurzfristige Fachkräftetätigkeit bis zu 6 Monaten), die im Einvernehmen mit dem Partnerland erbracht werden, sowie beim Einsatz von sog. Entwicklungsberatern zur Unterstützung des Partners bei der Koordinierung der Entwicklungsmaßnahmen kann von einer förmlichen Übereinkunft abgesehen werden. Auf eine völkerrechtliche Übereinkunft kann ferner bei regionalen und überregionalen Entwicklungsmaßnahmen verzichtet werden, wenn kein direkter Vertragspartner zur Verfügung steht, die Maßnahme mit den betroffenen Partnerländern abgestimmt ist und ohne völkerrechtlich abgesicherte Gegenleistung durchgeführt werden kann (zum Beispiel Schutzrechte für die Fachkräfte). Auch bei Beteiligungen an privaten Unternehmen kann auf eine gesonderte völkerrechtliche Übereinkunft verzichtet werden, wenn ein bilateraler Vertrag über den gegenseitigen Schutz und die Förderung von Kapitalanlagen besteht.

Die Übereinkünfte fassen mehrere Entwicklungsmaßnahmen zusammen, soweit dies der Verwaltungsvereinfachung dient. Sie beschränken sich unter Nutzung von Mustertexten auf die wesentlichen Punkte, insbesondere auf Zielsetzung, Verwendungszweck und Umfang des deutschen Beitrages sowie die Leistungen des Kooperationspartners einschließlich der Steuer- und Abgabefreiheit der Durchführungsorganisationen. Einzelheiten werden in den Vereinbarungen der Durchführungsorganisationen geregelt. Diese Vereinbarungen unterliegen nicht dem Völkerrecht, sondern in der Regel deutschem Privatrecht.

34 Völkerrechtliche Rahmenabkommen

Über die Grundregeln und Rahmenbedingungen der TZ werden mit den Kooperationspartnern Rahmenabkommen in der Form von Regierungsabkommen nach einem Mustertext geschlossen. Sie regeln insbesondere Art und Bereiche der Zusammenarbeit, die Leistungen und Beiträge beider Seiten sowie die Pflichten und Rechte der Fachkräfte.

Auf der Grundlage der Rahmenabkommen werden, sofern notwendig, zusätzlich Übereinkünfte über Maßnahmen der TZ gemäß Tz. 33 geschlossen.

35 Veröffentlichung von völkerrechtlichen Übereinkünften

TZ-Rahmenabkommen, Übereinkünfte über Entwicklungsmaßnahmen der FZ sowie deren Änderungen werden im Bundesgesetzblatt II veröffentlicht, wenn dem nicht ausnahmsweise gewichtige Gründe entgegenstehen (§ 76 Abs. 2 GGO, § 34 Abs. 7 RvV). Gleiches gilt für die

Registrierung gemäß Artikel 102 Abs. 1 VN Charta, die entweder vom Kooperationspartner oder vom AA veranlasst wird (§ 36 RvV).

Bei Übereinkünften über Entwicklungsmaßnahmen der TZ gemäß Tz. 33 wird (unabhängig von ihrer Form) aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung von einer Veröffentlichung grundsätzlich abgesehen.

36 Durchführungvereinbarungen

Auf der Grundlage der Regierungsabsprachen und gegebenenfalls der völkerrechtlichen Übereinkünfte schließen die Durchführungsorganisationen mit den zuständigen Stellen des Kooperationspartners in der Regel privatrechtliche Verträge über die Einzelheiten der Förderung, die gegebenenfalls durch besondere Vereinbarungen ergänzt werden. Die diesen Verträgen zugrunde liegenden Muster sowie wesentliche Abweichungen in Einzelfällen werden mit der Bundesregierung abgestimmt.

Die Durchführungvereinbarungen präzisieren die zuvor festgelegten Vereinbarungen über den Verwendungszweck der Förderung und die Leistungen der beteiligten Stellen, über die Ziele und den zeitlichen, organisatorischen und technischen Ablauf der Entwicklungsmaßnahme und seiner Förderung sowie über die Folgerungen, falls Vertragspflichten nicht eingehalten werden (gegebenenfalls Abbruch der Förderung).

Über die einzelnen aus Studienfonds finanzierten Maßnahmen werden in der Regel keine eigenen Durchführungvereinbarungen geschlossen.

Prüfung von Projekten

37 Kurzstellungnahme

Die von den Kooperationspartnern in der Regel über die deutsche Auslandsvertretung zur Förderung vorgeschlagenen Entwicklungsmaßnahmen werden von dieser mit einer Stellungnahme an das BMZ weitergeleitet.

Die Durchführungsorganisationen können - insbesondere zu Projektvorschlägen im Rahmen der mit dem Kooperationspartner vereinbarten Schwerpunkte - auch in eigener Initiative Stellungnahmen abgeben.

Das BMZ holt vor der Prüfung in der Regel eine Kurzstellungnahme der Durchführungsorganisation(en) zu den für eine Förderung vorgeschlagenen Entwicklungsmaßnahmen ein. Die Kurzstellungnahme soll eine erste fachliche und entwicklungspolitische Beurteilung der Entwicklungsmaßnahme ermöglichen und Prüfungsfähigkeit sowie Prüfungswürdigkeit klären helfen. Sie beschreibt die Zielsetzung, die erwarteten Wirkungen und den Vorbereitungsstand der Maßnahme, nennt die voraussichtlichen Kosten nebst vorgesehener Finanzierung, äußert sich zu fachlichen und technischen Fragen der Durchführung und Betreuung (einschließlich kritischer Aspekte und Risiken), schätzt das Potenzial für eine (Teil-)Realisierung in Kooperation mit der Privatwirtschaft (PPP) ab und gibt Hinweise für die entwicklungspolitische Bewertung der Bundesregierung, soweit das zu diesem Zeitpunkt schon möglich ist.

38 Inhalt der Prüfung

Bevor die Bundesregierung eine Entwicklungsmaßnahme fördert, wird geprüft,

- ob die jeweilige Maßnahme nach den Zielen und Grundsätzen der deutschen Entwicklungspolitik, nach sektoralen Förderungskriterien, nach diesen Richtlinien sowie unter Berücksichtigung der Prioritäten des Partnerlandes förderungswürdig ist und
- in welchem Umfang und in welcher Weise Mittel der Entwicklungszusammenarbeit für die Maßnahme verwendet werden sollen.

Die Prüfung von **Projekten** umfasst:

- Die gesamtwirtschaftliche Situation des Kooperationspartners sowie einen Bedarfsnachweis für das Projekt, zum Beispiel in Form einer Sektor- und gegebenenfalls einer Regionalanalyse; dabei soll auch die entwicklungspolitische Bewertung durch die Durchführungsorganisation(en) deutlich werden.
- Den geplanten Beitrag zur Umsetzung der jeweiligen Programme in Abstimmung mit anderen Entwicklungsmaßnahmen im konkreten Schwerpunktbereich.
- Die konzeptionelle und gegebenenfalls technische Gestaltung (Auslegung, Durchführung, Betrieb) einschließlich alternativer Auslegungen sowie der Kooperationsmöglichkeiten mit der Privatwirtschaft.
- Rechtsgrundlagen, Organisation und Betriebsführung sowie wirtschaftliche Verhältnisse des Trägers (einschließlich seiner Fähigkeit, das Projekt selbständig durch- und weiterzuführen), eventuelle Betreuung durch Fachkräfte sowie notwendige Aus- und Fortbildung.
- Gesamtkosten (Devisen- und Inlandskosten) und ihre Finanzierung, personelle und materielle Leistungen und finanzielle Beiträge der einzelnen Beteiligten.
- Volkswirtschaftliche, sozio-ökonomische, sozio-kulturelle, genderspezifische und ökologische Auswirkungen (Umweltverträglichkeitsprüfung); betriebswirtschaftliche Betrachtung; Risiken und Erfolgsaussichten (einschließlich der Realisierbarkeit von empfohlenen Handlungen (Tz. 25); Haltung der Zielgruppe gegenüber dem Projekt.

Die Prüfung definiert überprüfbare Ziele für die Nutzung geplanter Leistungen und Kapazitäten und deren angestrebte Wirkungen und entwickelt Vorschläge für ein angemessenes Monitoring.

Die Prüfung von **Programmorientierten Gemeinschaftsfinanzierungen** erstreckt sich vor allem

- auf die Ziele und Maßnahmen des Reformprogramms des Partnerlandes,
- auf die Performance- und Wirkungsindikatoren des Programms
- sowie auf deren Monitoring.

Sie beinhaltet auch die Bewertung

- der politischen und wirtschaftlichen Situation des jeweiligen Partnerlandes,
- seiner Regierungsführung,
- der Leistungsfähigkeit der staatlichen Institutionen,
- der Effektivität und der Transparenz der öffentlichen Finanzsysteme sowie deren Kontrolleinrichtungen,
- der Kooperation unter den beteiligten Gebern.

Die Prüfung kann von den beteiligten Gebern gemeinsam oder arbeitsteilig vorgenommen werden.

39 Verfahren der Prüfung

Ist eine für die Förderung vorgeschlagene Entwicklungsmaßnahme nach Auffassung der Bundesregierung prüfungswürdig und prüfungsfähig, beauftragt sie die zuständige Durchführungsorganisation mit der Prüfung. Bei Entwicklungsmaßnahmen, bei denen der gemeinsame Einsatz mehrerer EZ-Instrumente angezeigt erscheint, fordert die Bundesregierung die Durchführungsorganisationen zu einer gemeinsamen Prüfung auf.

Die Durchführungsorganisationen prüfen die Entwicklungsmaßnahmen in eigener Verantwortung. Bei der Prüfung werden die für verschiedene Sektoren und Subsektoren geltenden Vorgaben berücksichtigt. Die Prüfung wird entsprechend den jeweiligen Gegebenheiten und der Natur der Entwicklungsmaßnahme durchgeführt und konzentriert sich auf die wesentlichen Fragen. Die Durchführungsorganisationen entscheiden nach pflichtgemäßem Ermessen selbst, welche Fragen sie jeweils schwerpunktmäßig prüfen. Die Bundesregierung kann jederzeit zusätzliche Vorgaben machen oder Ergänzungen zu einzelnen Punkten des Prüfungsberichtes anfordern. Ein eingeschränkter Prüfungsauftrag der Bundesregierung ist zulässig, wenn die Förderungswürdigkeit auch ohne volle Prüfung zweifelsfrei erkennbar ist. Kann die Maßnahme aufgrund vorangegangener Prüfungen ausreichend beurteilt werden, kann die Beurteilung in Form einer ergänzenden Stellungnahme der Durchführungsorganisationen erfolgen.

Wenn ein Prüfungsbericht einer sachverständigen internationalen oder nationalen Entwicklungsinstitution vorliegt, können sich die Durchführungsorganisationen ein Urteil auf der Basis dieses Berichtes bilden. Bei Kofinanzierungen mit der Weltbank oder anderen bi- und multilateralen Gebern besteht der Prüfungsbericht in der Regel in einer Stellungnahme zu deren Bericht.

40 Ergebnis der Prüfung

Die Durchführungsorganisationen legen der Bundesregierung bei positivem Ergebnis der Prüfung einen Vorschlag vor (TZ-Durchführungsangebot, FZ-Prüfungsbericht), in welchem Umfang und in welcher Art und Weise die Entwicklungsmaßnahme gefördert werden soll. Der Vorschlag beruht auf einer Abwägung und Würdigung der einzelnen wirtschaftlichen, sozioökonomischen und soziokulturellen Prüfungsbefunde.

Die Ergebnisse der Prüfung beziehungsweise wesentliche Inhalte werden der Regierung beziehungsweise dem Träger im Partnerland in geeigneter Form zur Kenntnis gegeben. Ebenso

kann eine Unterrichtung Dritter (zum Beispiel anderer bilateraler oder multilateraler Geber) erfolgen. In besonderen Fällen kann die Weitergabe der Ergebnisse der Prüfung durch die Bundesregierung eingeschränkt oder ausgeschlossen werden.

41 Entscheidung über die Förderungswürdigkeit

Die Bundesregierung entscheidet aufgrund der Prüfung, ob, in welchem Umfang und in welcher Art und Weise sie die Entwicklungsmaßnahme fördert. Stellt die Bundesregierung die Förderungswürdigkeit fest, unterrichtet sie die Regierung des Partnerlandes und beauftragt die zuständige(n) Durchführungsorganisation(en) mit der weiteren Abwicklung der Förderung. Bei negativer Entscheidung werden dem Partnerland die wesentlichen Gründe der Ablehnung bekannt gegeben.

Berichterstattung und Evaluierung

42 Fortschrittsberichte

Die Durchführungsorganisationen legen der Bundesregierung in regelmäßigen Abständen Berichte über den Fortgang der Entwicklungsmaßnahmen und ihrer Förderung vor, die insbesondere die Entwicklungen im geförderten Schwerpunkt, die Wirkungen der Programme und Maßnahmen, die Einhaltung der Planung und Finanzierung (u.a. Zeit- und Kostenplan), gegebenenfalls eingetretene Schwierigkeiten bei der Umsetzung der Programme und Maßnahmen sowie Veränderungen der Rahmenbedingungen schildern und gegebenenfalls Handlungsvorschläge enthalten.

Treten gravierende Veränderungen der Rahmenbedingungen auf, ist zusätzlich unverzüglich zu berichten. Darüber hinaus behält sich die Bundesregierung vor, in solchen Fällen Berichte anzufordern.

Bei Programmorientierten Gemeinschaftsfinanzierungen passen die Durchführungsorganisationen die Fortschrittsberichte an den besonderen Inhalt dieser Programme und an die gemeinsam mit den anderen Gebern vereinbarte Form an.

Die Berichte über den Projekt- beziehungsweise Programmfortschritt können unter anderem auf Berichten des Projektträgers, des Personals vor Ort, auf Zwischenevaluierungen oder auf sonstigen Erkenntnissen der Durchführungsorganisationen beruhen. Insbesondere bei Gemeinschaftsfinanzierungen kann die Berichterstattung auch auf Berichten anderer beteiligter Geber beruhen oder in gemeinsamen Berichten der Beteiligten bestehen.

Die Bundesregierung wertet die Berichte aus und zieht daraus notwendige Schlussfolgerungen für die weitere Durchführung und eventuelle Verlängerung der Förderung.

43 Abschlusskontroll- und Schlussberichte

Nach Abschluss der Förderung beziehungsweise Inbetriebnahme einer Investition berichten die Durchführungsinstitutionen der Bundesregierung über die durchgeführten Entwicklungsmaßnahmen.

Die Abschlusskontrollberichte der KfW stellen die Ergebnisse sowie die angefallenen Gesamtkosten und deren Finanzierung dar, enthalten Empfehlungen für die Betriebsführung und gegebenenfalls Hinweise auf Risiken für die nachhaltige entwicklungspolitische Wirksamkeit der durchgeführten Maßnahmen. Die Schlussberichte der GIZ sowie die Evaluierungen der KfW nach Tz. 44 unterrichten darüber hinaus über die Zielerreichung und über die entwicklungspolitischen Wirkungen. Soweit erforderlich, enthalten die Schlussberichte Vorschläge für Nachbetreuungsmaßnahmen.

Die Bundesregierung teilt dem jeweiligen Partnerland grundsätzlich den wesentlichen Inhalt der Berichte mit.

44 Evaluierung

Zur Beurteilung der nachhaltigen entwicklungspolitischen Wirksamkeit von Entwicklungsmaßnahmen und um Lehren für die Fördertätigkeit zu ziehen, führen die Durchführungsorganisationen eigenverantwortlich Evaluierungen für eine aussagekräftige Stichprobe von abgeschlossenen und gegebenenfalls laufenden Entwicklungsmaßnahmen nach in Abstimmung mit der Bundesregierung festgelegten Verfahren und in Anlehnung an die OECD/DAC-Kriterien und -Standards für unabhängige Evaluierung durch. Die Kooperationspartner vor Ort und - sofern sinnvoll und möglich - die Zielgruppe und andere Beteiligte sind dabei einzubeziehen.

Die Berichte zu Schluss- und Ex-Post-Evaluierungen der Durchführungsorganisationen werden der Bundesregierung übersandt und - soweit dem nicht übergeordnete Gründe entgegenstehen - dem Kooperationspartner und der Öffentlichkeit bekannt gemacht.

Darüber hinaus führt die Bundesregierung in Ausübung ihrer entwicklungspolitischen Verantwortung für die Förderung und mit dem Ziel, Erkenntnisse für die weitere Ausgestaltung der Förderung sowie damit verbundene Verfahrensfragen zu gewinnen, eigene Evaluierungen insbesondere zu Querschnittsfragen sowie von größeren Programmen gemäß den OECD/DAC-Kriterien und -Standards für unabhängige Evaluierung durch, soweit diese nicht Gegenstand von Evaluierungen des Deutschen Evaluierungsinstituts der Entwicklungszusammenarbeit (DEval) sind. Die Ergebnisse der Evaluierungen der Bundesregierung werden - soweit dem nicht übergeordnete Gründe entgegenstehen - veröffentlicht.

Unterrichtung der deutschen Wirtschaft, Bekanntgabe von Daten der Zusammenarbeit

45 Unterrichtung der deutschen Wirtschaft

Die deutsche Wirtschaft ist zum frühest möglichen Zeitpunkt über geplante Vorhaben zu unterrichten. Die deutsche Wirtschaft wird über Liefer- und Leistungsmöglichkeiten bei Entwicklungsmaßnahmen der Zusammenarbeit, insbesondere über anstehende Ausschreibungen und Teilnahmewettbewerbe, unterrichtet. Die Unterrichtung über Ausschreibungen umfasst auch die Art der Liefer- und Leistungsvergabe.

Die Unterrichtung der deutschen Wirtschaft obliegt der Germany Trade and Invest - Gesellschaft für Außenwirtschaft und Standortmarketing (GTAI) mbH, die diese Aufgabe in enger Abstimmung mit der Bundesregierung und den Durchführungsorganisationen vornimmt. Die

Unterrichtung der Wirtschaft durch die GTAI erfolgt auf der Grundlage der in den verschiedenen Phasen der Projektvorbereitung und Projektprüfung anfallenden Unterlagen und Berichte. Die GTAI erhält die für die Projektinformation und Projektfrühinformation geeigneten Arbeitsunterlagen zur Auswertung.

Die Unterrichtung erfolgt bei der FZ durch ein vierphasiges Informationssystem:

- bei positiver Kurzstellungnahme,
- bei Erteilung des Prüfungsauftrags,
- bei Erteilung des Verhandlungsauftrags,
- bei Vorliegen der Ausschreibungen.

Bei der TZ wird die deutsche Wirtschaft durch die GTAI in Anpassung an die jeweiligen Auftragsgrößen u.a. wie folgt informiert:

- Frühinformation bei Sachlieferaufträgen über 50.000 Euro sowie bei Consultingneuaufträgen mit Einsatz von Langzeitfachkräften;
- sofortige Veröffentlichung sämtlicher ihr von der GIZ, BGR und PTB zugeleiteter Ausschreibungen.

46 Bekanntgabe von Daten der Zusammenarbeit

Einzelheiten über Entwicklungsmaßnahmen können der Öffentlichkeit bekannt gegeben werden, soweit nicht im Einzelfall besondere Vertraulichkeit oder sonstige Gründe dagegen sprechen. Grundsätzlich können bekannt gegeben werden: Übersichten über die Zusammenarbeit je Partnerland nach Maßnahmen und Zusagesummen (einschließlich der bewilligten Mittel für die einzelnen Entwicklungsmaßnahmen); Beschreibung der Maßnahmen.

Eilverfahren bei Naturkatastrophen, Krisen und Konflikten

47 Eilverfahren bei Naturkatastrophen, Krisen und Konflikten

Sofern zur Beseitigung von Schäden, die durch Naturkatastrophen, Krisen und Konflikte entstanden sind, die umgehende Einleitung und zügige Durchführung von Maßnahmen erforderlich ist, gilt ein besonderes Verfahren. Die entwicklungspolitischen Maßnahmen, insbesondere der Wiederaufbau, sollen gegebenenfalls sowohl zeitlich als auch inhaltlich möglichst direkt an die Humanitäre Hilfe (AA) und an die Maßnahmen zu Krisenbewältigung und Wiederaufbau, Infrastruktur (Kap. 2301 Titel 687 06) anschließen, in besonderen Fällen, zum Beispiel bei lang dauernden Krisen, auch parallel einsetzen. Sie erfolgen in enger und fortdauernder Abstimmung mit dem Auswärtigen Amt. Das Verfahren, über dessen Einleitung die Bundesregierung entscheidet, besteht aus

- einer kurzfristigen Bedarfsklärung vor Ort,
- einem Prüfungsbericht der Durchführungsorganisationen,

- einer Entscheidung durch die Bundesregierung,
- der Festlegung/Überprüfung der Detailplanung während der Durchführung durch die Durchführungsorganisationen in Abstimmung mit der Bundesregierung.

Die Bedarfsklärung vor Ort erfolgt nach Aufforderung der Bundesregierung durch die Durchführungsorganisationen. Unter Berücksichtigung von Maßnahmen der Humanitären Hilfe, für Krisenbewältigung und Wiederaufbau, Infrastruktur sowie von Hilfsmaßnahmen internationaler Organisationen, anderer Geber und privater Träger erarbeiten die Durchführungsorganisationen umgehend einen Prüfungsbericht. Hierin ist darzulegen, wie eine umgehende Einleitung und rasche Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahmen erfolgen soll und wie die Detailplanung für die Durchführung zu gestalten ist. Die Durchführungsorganisationen leiten den Prüfungsbericht an die Bundesregierung. Auf dieser Grundlage entscheidet die Bundesregierung über die Förderung in einem zeitlich verkürzten Verfahren und, soweit die Zügigkeit des Verfahrens dies erfordert, über den Verzicht auf einzelne Kriterien von Tz. 38.

Mit der Durchführung der Maßnahmen kann ohne völkerrechtliche Übereinkunft begonnen werden, und es können Auszahlungen geleistet werden, wenn das Einvernehmen über die Maßnahme zwischen der Bundesregierung und dem Empfängerland schriftlich festgelegt ist.

Bei politischen Krisen (Krieg, Bürgerkrieg oder sonstigen bewaffneten Konflikten) erfolgen entwicklungspolitische Maßnahmen in enger und fortdauernder Abstimmung mit dem Auswärtigen Amt, insbesondere zu Aspekten der Sicherheit bei der Projektdurchführung. Bei besonderer Eilbedürftigkeit wird das verkürzte Verfahren nach Abs. 1-3 angewandt. In diesen Fällen kann im Einvernehmen mit dem AA auf die Bedingung des vorherigen schriftlichen Einvernehmens mit dem Empfängerland verzichtet werden.

Im Übrigen finden die Bestimmungen dieser Leitlinien Anwendung.

TEIL 2: BESONDERE REGELN FÜR DIE FINANZIELLE ZUSAMMENARBEIT

Regeln, Aufgabe, Form der Durchführung, Zuständigkeiten

48 Ergänzende Bestimmungen für die FZ

Für die FZ gelten die Regeln von Teil 1 dieser Leitlinien sowie die ergänzenden Bestimmungen der Tz. 49-73.

Zu Aufgaben und Leistungen der FZ siehe insbes. Tz. 3 und 5.

49 Personelle Leistungen in der FZ

Studien und Fachkräfte für Vorbereitung und Betreuung der Projekte, insbesondere auch zur Steigerung der Strukturwirkung der FZ (zum Beispiel Aufarbeitung von Projekt-/Programmer-

fahrungen für die Sektorplanung, Erhebungen/Untersuchungen zu Förderpolitiken und -instrumenten, personelle Unterstützung der Umsetzung von Reformprogrammen im Zuge von programmorientierten Gemeinschaftsfinanzierungen) werden - je nach Zweckmäßigkeit - aus Studien- und Beratungsfonds (Tz. 9) oder als eigene Maßnahmen, die projektbezogene Aus- und Fortbildung wird aus einem besonderen, beim BMZ gebildeten Fonds finanziert.

Die Finanzierung von Consultingleistungen bei der Detailplanung, Ausschreibung, Auswertung der Angebote und Bauüberwachung erfolgt als deren Bestandteil grundsätzlich aus den Mitteln der Hauptinvestition. Beratung und Ausbildung, die üblicherweise mit Lieferungen verbunden werden, sind als deren Bestandteil von den Lieferanten zu stellen (zum Beispiel Einweisung in den Gebrauch von Geräten).

Mit der projektbezogenen Vorbereitung und Betreuung von FZ-Maßnahmen kann vom Partnerland beziehungsweise der KfW neben beratenden Ingenieuren und sonstigen Fachkräften auch die GIZ beauftragt werden.

50 FZ-Fachkräfte

FZ-Fachkräfte, insbesondere Consultants zur Vorbereitung, Betreuung und Überwachung der FZ-Maßnahmen, werden in aller Regel vom Träger im Partnerland beauftragt und schließen mit diesem ihre Verträge. Nur in Ausnahmefällen, zum Beispiel beim Einsatz im Rahmen des Studien- und Beratungsfonds (Tz. 9), können Consultants oder Fachkräfte nach Unterrichtung des Partnerlandes in eigener Verantwortung direkt von der KfW beauftragt werden, wenn dadurch die Abwicklung der Maßnahme wesentlich erleichtert wird. Für derartige Direktleistungen wie auch bei Fachkräfteeinsätzen für die projektbezogene Aus- und Fortbildung gelten grundsätzlich die gleichen Regeln wie für die entsandten TZ-Fachkräfte.

Die Pflichten und Rechte der Fachkräfte ergeben sich aus den jeweiligen Verträgen mit dem Auftraggeber.

51 Transferkonditionen

Die Finanzierungsbedingungen der FZ-Beiträge richten sich grundsätzlich nach der wirtschaftlichen Lage der Kooperationspartner, insbesondere dem Entwicklungsstand, der außenwirtschaftlichen Leistungskraft und der Verschuldungslage. Gegenwärtig bestehen folgende drei Kategorien, soweit nicht ausnahmsweise andere Bedingungen festgelegt werden:

- Die am wenigsten entwickelten Länder (LDC) sowie regionale Zusammenschlüsse von Entwicklungsländern, die ganz überwiegend aus LDC und anderen armen Ländern bestehen, erhalten Zuschüsse.
- Die Gewährung von Zuschüssen ist auch an Nicht-LDC möglich, sofern es sich im Einzelfall handelt um
 - Maßnahmen, die der gesellschaftlichen Gleichstellung von Frauen und Männern dienen,
 - Maßnahmen, die selbsthilfeorientiert Armut mindern,
 - Kreditgarantiefonds für mittelständische Betriebe,

- Maßnahmen zur Verbesserung der sozialen Infrastruktur,
- Maßnahmen des Umwelt- und Ressourcenschutzes.
- Im Übrigen orientieren sich die Finanzierungsbedingungen für Nicht-LDC an den Bedingungen der Weltbank.

Im Rahmen von Entwicklungskrediten werden die FZ-Beiträge entweder zu IDA-Kreditkonditionen (bei Mischfinanzierung und Verbundfinanzierung) oder als Zuschüsse (bei zinsverbilligten Darlehen) bereitgestellt. Mittels der FZ-Beiträge werden die Konditionen der für die Entwicklungskredite bereitgestellten KfW-Mittel so verbilligt, dass das Darlehen nach den Grundsätzen der OECD als Entwicklungshilfeleistung anerkannt wird.

Durch Finanzierungsbeiträge werden die in Tz. 3 und 49 genannte Betreuung sowie in der Regel die Vorbereitung (einschließlich Studien und Fachkräfte) finanziert; in fortgeschrittenen Partnerländern kann die Vorbereitung für betriebswirtschaftlich rentable Entwicklungsmaßnahmen auch im Darlehenswege finanziert werden. Consultingleistungen bei der Detailplanung, Ausschreibung, Auswertung der Angebote und Bauüberwachung haben die gleichen Finanzierungsbedingungen wie die Hauptinvestition. Direktleistungen (einschließlich der projektbezogenen Aus- und Fortbildung) sind unentgeltlich.

52 Weiterleitungskonditionen

Die Konditionen, zu denen der Projektträger die Mittel erhält, können von den Transferkonditionen des FZ-Beitrages an das Partnerland abweichen (Konditionenspaltung). Die Weiterleitungskonditionen richten sich nach Art und wirtschaftlicher Ertragskraft der Entwicklungsmaßnahme unter Berücksichtigung der landesüblichen Kreditbedingungen. Die Weiterleitung kann als Darlehen, als Finanzierungsbeitrag oder als Eigenkapital an den Träger erfolgen.

FZ-Beiträge, die für die Finanzierung von Finanzinstitutionen an die Regierung des Partnerlandes gegeben werden, werden grundsätzlich als Darlehen oder Beteiligung weitergeleitet. Sofern erforderlich (zum Beispiel Unterstützung von Existenzgründern, Förderung von Umweltmaßnahmen), ist die Weiterleitung als Zuschuss möglich. Der von Finanzinstitutionen zu tragende Zinssatz (Einstandszins) wird - ausgehend von dem am landesüblichen Zins ausgerichteten Endkreditzinssatz - so festgelegt, dass zur anteiligen Deckung ihrer Aufwendungen (Verwaltungskosten, Risikodeckung) und für die angemessene Verzinsung des Eigenkapitals eine ausreichende Spanne (Bankmarge) verbleibt.

53 Währungsrisiko

Die Währung der Darlehen und Finanzierungsbeiträge ist in der Regel der Euro. Bei der Weiterleitung von Darlehen soll die Regierung des Partnerlandes den Projektträger vom Währungsrisiko entlasten. Dies gilt insbesondere auch für Endkreditnehmer aus Darlehen an Finanzinstitutionen; das Währungsrisiko kann in diesen Fällen auch durch einen Sonderfonds bei der Finanzinstitution, der aus Zinsspaltungsmitteln gespeist werden kann, durch eine besondere Kursrisiko-Versicherung oder durch die Belastung eines Teiles der Zinsspaltungsgewertmittel bei der Finanzinstitution abgedeckt werden.

Prüfung der Maßnahmen

54 Kurzstellungnahme, Förderungswürdigkeit

Die Bundesregierung holt in der Regel eine Kurzstellungnahme der Durchführungsorganisation zu den für eine Förderung vorgeschlagenen Entwicklungsmaßnahmen ein (Tz. 37).

Die Maßnahmen werden vor der Entscheidung über die Förderungswürdigkeit nach den Grundsätzen der Tz. 38-39 geprüft.

Zusätzlich gelten die folgenden Regeln:

55 Voraussetzung der Prüfung

Prüfungsfähige Unterlagen (Feststellung durch DO in der Kurzstellungnahme), die eine Beurteilung der Entwicklungsmaßnahme ermöglichen (zum Beispiel Vorstudien mit Planungsunterlagen, Durchführbarkeitsstudien) sollen grundsätzlich vom Kooperationspartner beschafft und vorgelegt werden. Kann der Kooperationspartner prüfungsfähige Unterlagen nicht vorlegen, kann die Bundesregierung durch geeignete Beiträge (zum Beispiel Finanzierung von Gutachten, (Durchführbarkeits-)Studien und ergänzenden Erhebungen) helfen, die Prüfungsfähigkeit herbeizuführen.

Bei Entwicklungsmaßnahmen geringen Umfangs können geringere Anforderungen, die im Einzelfall festzulegen sind, an die für die Prüfung erforderlichen Unterlagen gestellt werden.

56 Prüfungsgegenstand (ergänzende Regelungen für die FZ)

Werden bei bestehenden größeren, von der Bundesregierung als entwicklungspolitisch sinnvoll eingeschätzten Einrichtungen kleinere Teilinvestitionen finanziert, umfasst die Prüfung die Feststellung des Bedarfs und des sachgerechten Einsatzes und - in Abhängigkeit von der Komplexität des Gesamtvorhabens - die technisch und wirtschaftlich angemessene Gestaltung der vorgesehenen Teilinvestition sowie die Eignung des Trägers für die sachgemäße Nutzung und Wartung der Teilinvestition.

Bei der Förderung von Finanzinstitutionen erstreckt sich die Prüfung auf die entwicklungspolitische und wirtschaftliche Situation des Kooperationslandes, die Analyse des zu fördernden Wirtschafts- und Finanzsektors, die Zielgruppe der Endkreditnehmer und ihre Erreichbarkeit, die institutionellen Aspekte der Finanzinstitution, die Geschäftspolitik (Aktiv- und Passivgeschäft) und die Arbeitsweise, die Geschäftsentwicklung und die finanzielle Situation, die entwicklungspolitische Bedeutung und den Mittelbedarf der Finanzinstitution.

Die Voraussetzungen für Allgemeine Warenhilfen prüft die Bundesregierung aufgrund der wirtschaftlichen Lage des Kooperationspartners. Gegebenenfalls kann zur Festlegung der Zweckbestimmung eine Stellungnahme der KfW eingeholt werden.

57 Durchführung der Prüfung

Zur Durchführung der Prüfung und zur Erörterung der Entwicklungsmaßnahme sowie der vorläufigen Prüfungsergebnisse mit den zuständigen Stellen des Kooperationspartners entsendet die Durchführungsorganisation in der Regel eine Prüfungsmission.

Vertragliche Grundlagen

58 Darlehens-, Finanzierungs- und Garantieverträge

Die KfW regelt in Verträgen (Tz. 36) über Darlehen (Darlehensverträge), Finanzierungsbeiträge (Finanzierungsverträge) und gegebenenfalls in Verträgen mit den Projektträgern (dreiseitige Finanzierungs- und Projektverträge): Vertragssumme und Verwendungszweck; bei Darlehen Rückzahlung und Verzinsung; Auszahlungsverfahren; Auftragsvergabe; Verwendungskontrolle; Berichterstattung; Folgerungen, falls Vertragspflichten nicht eingehalten werden; sonstige Einzelheiten, die für die ordnungsgemäße Abwicklung und für den Erfolg der Entwicklungsmaßnahme notwendig oder zweckmäßig sind.

Die KfW schließt mit dem Kooperationspartner grundsätzlich einen Garantievertrag über die Erfüllung der Zahlungsverbindlichkeiten, wenn dieser nicht selbst Darlehensnehmer ist. Bei Darlehen wird in einer Schiedsvereinbarung festgelegt, dass etwaige Streitigkeiten durch ein Schiedsgericht geschlichtet werden.

Von einer Garantieerklärung des Kooperationspartners kann mit Zustimmung der Bundesregierung im Einzelfall abgesehen werden,

- bei FZ-Darlehen, wenn
 - die Regierung des Partnerlandes (beziehungsweise vergleichbare Stelle bei sonstigen Kooperationspartnern) die Gewährung von Staatsgarantien aufgrund genereller Regelungen oder externer Auflagen eingeschränkt hat und sie auch anderen Gebern nicht gewährt,
 - die Fortsetzung der bilateralen Zusammenarbeit im besonderen Interesse der Bundesregierung liegt und
 - die Funktionen der Staatsgarantie durch die Stellung von Garantien staatlicher Stellen wie zum Beispiel Bundesstaaten oder Staatsbanken adäquat substituiert werden können;
- bei FZ-Zuschüssen an eine Nichtregierungsorganisation oder einen lokalen Träger in einem Partnerland, wenn
 - die dortige Regierung die Abgabe einer Garantieerklärung verweigert,
 - auch eine solche von dritter Seite nicht oder nicht mit wirtschaftlich zu vertretendem Aufwand beigebracht werden kann und
 - sich die Regierung des Partnerlandes mit der Entwicklungsmaßnahme einverstanden erklärt und verpflichtet, die Maßnahme faktisch nicht zu behindern und die Bundesregierung bei etwaigen Rückzahlungsansprüchen wegen Fehlverwendungen dem Empfänger gegenüber zu unterstützen;

entsprechendes gilt bei zinsverbilligten Darlehen der FZ, sofern diese nicht durch Gewährleistungen des Bundes abgesichert werden;

- bei FZ-Zuschüssen an regionale Zusammenschlüsse von Entwicklungsländern, wenn diese selbst als Projektträger der Empfänger sind.

59 Beteiligungen und beteiligungsähnliche Darlehen

Bei der treuhänderischen Verwendung von FZ-Mitteln für Beteiligungen kann es sich um den Erwerb von Beteiligungen oder um die Vergabe beteiligungsähnlicher Darlehen handeln. Eine Beteiligung liegt vor, wenn Anteile am haftenden Kapital eines Unternehmens mit den damit verbundenen Rechten und Pflichten übernommen werden. Darlehen sind beteiligungsähnlich, wenn sie nach Zweck, Bedingungen und Umfang den Charakter einer Beteiligung haben; sie sind unter Berücksichtigung ihres beteiligungsähnlichen Charakters zu tilgen und zu verzinsen.

Bei Beteiligungen und beteiligungsähnlichen Darlehen überwachen die KfW beziehungsweise die DEG die Geschäftsführung des geförderten Unternehmens durch ihre Mitwirkung in dessen Aufsichtsorgan sowie durch die ihr sonst zustehenden Kontrollrechte.

Für Beteiligungen und beteiligungsähnliche Darlehen gelten die Regeln dieser Leitlinien sinngemäß, soweit nicht ausdrücklich etwas Besonderes bestimmt ist.

60 Verträge bei treuhänderischen Beteiligungen und beteiligungsähnlichen Darlehen

Über treuhänderische Beteiligungen schließen die KfW beziehungsweise die DEG mit den anderen Partnern einen Investitionsvertrag oder treten bestehenden Unternehmen entsprechend deren Satzung bei. Dabei werden u.a. geregelt: Gesellschaftszweck und Höhe der Beteiligung; Einzahlungsbedingungen; der Gesellschafterstellung entsprechende Stimm-, Kontroll- und Mitspracherechte; Rücklagenbildung; Übertragung der Gesellschafteranteile; Verteilung der Erträge und gegebenenfalls des Liquidationserlöses.

Bei beteiligungsähnlichen Darlehen schließen die KfW beziehungsweise die DEG mit dem Partner einen Vertrag, der ein Recht zur Umwandlung des Darlehens in eine Beteiligung vorsehen, die Gewinnbeteiligung regeln und möglichst auch eine der Gesellschafterstellung entsprechende Einflussnahme auf die Gesellschaft sichern soll. Sofern die beteiligungsähnlichen Darlehen nicht in anderer Weise abgesichert sind, schließen die KfW beziehungsweise die DEG mit der Regierung des Partnerlandes oder mit der Zentralbank einen Garantievertrag. Außerdem vereinbart sie ein Schiedsverfahren zur Regelung von Streitigkeiten aus den Verträgen.

Auftragsvergabe

61 Allgemeine Regeln für die Vergabe von Aufträgen

Grundsätzlich geht der Auftragsvergabe für Lieferungen und damit zusammenhängende Leistungen eine internationale öffentliche Ausschreibung voran. Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt.

Bei der Projektvorbereitung und Projektplanung und der Beschaffung sind ökonomische, ökologische und soziale Nachhaltigkeits- und Qualitätsaspekte zu berücksichtigen. Soweit möglich sind bei der Zuschlagsentscheidung die Lebenszykluskosten zu berücksichtigen. Diese

Vorgaben sind in den für die FZ geltenden Vergaberichtlinien inkl. Musteraus-schreibungsunterlagen umzusetzen.

Die Durchführungsorganisation berichtet jährlich gegenüber dem BMZ über die vergebenen Aufträge einschließlich der Berücksichtigung der Nachhaltigkeits- und Qualitätsaspekte.

62 Aufträge für Beratungsleistungen

Aufträge an Consultants werden in der Regel ebenfalls im Wege einer internationalen öffentlichen Ausschreibung vergeben. Bei der Beurteilung wird vorrangig die Qualität der Angebote berücksichtigt, doch dürfen Leistung und Preis nicht in einem Missverhältnis stehen. Ausschreibungen im Rahmen des Studien- und Beratungsfonds unterliegen den Regeln des Vergaberechts.

63 Aufträge für Transporte

Bei See-, Luft- und Landtransporten sind faire Wettbewerbsbedingungen sicherzustellen. Es gilt das Prinzip der freien Wahl der Verkehrsunternehmen. Die Kooperationspartner dürfen die gleichberechtigte Beteiligung deutscher Verkehrsunternehmen nicht ausschließen oder erschweren.

64 Überprüfung der Auftragsvergabe

Die Auftragsvergabe wird - außer bei Direktleistungen - als Teil der Durchführung vom Träger im Partnerland vorgenommen. Die Einhaltung der Vereinbarungen und die Ordnungsmäßigkeit des Vergabeverfahrens entsprechend den international üblichen Praktiken werden von der KfW überwacht. Zu diesem Zweck legt der Träger im Partnerland bei Ausschreibungen

- vor der Veröffentlichung die Ausschreibungsunterlagen,
- vor der Auftragsvergabe einen begründeten Vergabevorschlag zusammen mit einer vergleichenden Auswertung der Angebote und gegebenenfalls dem Votum des Consultants,
- den Entwurf des Liefer- und Leistungsvertrages

der KfW zur Stellungnahme vor. Bei kleineren Aufträgen kann die KfW auf die Vorlage der Ausschreibungsunterlagen und des Vergabevorschlages verzichten.

Aufträge an Beratungsfirmen bedürfen des Nachweises der fachlichen, personellen, organisatorischen und finanziellen Qualifikation; die KfW behält sich ein Zustimmungsrecht zur Durchführung eines Teilnahmewettbewerbes (gegebenenfalls einschließlich Präqualifikation), zur Auswahl der präqualifizierten Firmen (short list) und der Bewerber sowie zum Leistungsvertrag vor.

Auszahlung, Zahlungsverzug

65 Auszahlungsverfahren

Darlehen und Finanzierungsbeiträge werden grundsätzlich nach dem Fortschritt der Entwicklungsmaßnahme auf Abruf des Empfängers von der KfW ausbezahlt. Dabei kann der Empfänger im Einvernehmen mit der KfW zwischen folgenden Verfahren wählen: Erstattungsverfahren (Erstattung der durch den Kooperationspartner verauslagten Beträge); Direktzahlungsverfahren (die KfW zahlt unmittelbar an den Lieferanten oder Leistenden); Akkreditivdeckungsverfahren (Remboursierung der aus dem Akkreditiv zu leistenden Zahlungen).

Insbesondere wenn der Vertragspartner zur Vorfinanzierung nicht in der Lage ist oder sich die anderen Verfahren verzögernd auswirken, kann dem Empfänger ein angemessener Dispositionsfonds zur Verfügung gestellt werden. Der Dispositionsfonds wird entsprechend dem Auszahlungsbedarf der nächsten Monate ausgezahlt und aufgefüllt. Einzelmaßnahmen, die aus dem Dispositionsfonds finanziert werden, sollen eine Wertgrenze von 0,5 Millionen Euro nicht überschreiten. Diese Wertgrenze gilt nicht in Finanzsektorvorhaben für Dispositionsfonds, aus denen Kreditlinien refinanziert werden, sowie in Fällen der Nothilfe. Bei anderen Vorhabentypen kann in begründeten Ausnahmefällen mit Zustimmung des BMZ eine andere Wertgrenze vereinbart werden.

Die DEG und die KfW leisten die Zahlungen auf Beteiligungen oder beteiligungsähnliche Darlehen entsprechend dem Mittelbedarf des geförderten Unternehmens.

Im Rahmen von Gemeinschaftsfinanzierungen kann vereinbart werden, dass die Auszahlungen auf entsprechende Anforderung der Finanzierungspartner und anteilig mit ihnen nach dem gemeinsam festgelegten Verfahren in Abhängigkeit von der Erfüllung der vereinbarten Auflagen erfolgen; in diesen Fällen stützt sich die KfW bei der Prüfung der Auszahlungsvoraussetzungen und bei der Verwendungskontrolle auf die Finanzierungspartner. Die Finanzierungspartner können sich dabei auf nationale Rechnungslegungssysteme stützen, sofern diese internationalen Mindeststandards genügen. In jedem Fall bleibt die KfW verantwortlich für das gewählte Verfahren der Verwendungskontrolle.

66 Zahlungsverzug

Nicht erbrachte Zahlungen des Kooperationspartners werden in abgestuften Schritten angemahnt. Im Falle von unregelmäßigen Zahlungsrückständen entscheidet die Bundesregierung nach den hierfür vorgesehenen Regelungen über die Fortsetzung der FZ.

Kofinanzierung mit anderen Gebern

67 Kofinanzierung

Soweit dies möglich und sinnvoll ist, wird die Förderung von Entwicklungsmaßnahmen im engen Zusammenwirken mit anderen bilateralen oder multilateralen Gebern geplant und durchgeführt. Dies geschieht vor allem, wenn die angestrebte entwicklungspolitische Wirkung am besten durch Zusammenarbeit mehrerer Geber mit dem Kooperationspartner erreicht werden kann, um Erfahrungen zu bündeln und/oder um mögliche Risiken zu verteilen.

68 Parallelfinanzierung, Gemeinschaftsfinanzierung

Formen der Kofinanzierung sind die Parallelfinanzierung, bei der jeder Beitragende in Abstimmung mit den anderen Beteiligten einen abgrenzbaren Teil der Entwicklungsmaßnahme fördert, und die Gemeinschaftsfinanzierung, wobei jeder Beitragende einen mit den anderen Beteiligten abgestimmten Anteil an den Gesamtkosten übernimmt.

Bei der Parallelfinanzierung werden für den deutschen Beitrag grundsätzlich die üblichen Regeln der deutschen Zusammenarbeit angewendet.

Bei der Gemeinschaftsfinanzierung werden zwischen den beteiligten Gebern und dem Partnerland Ziele, wesentliche Maßnahmen und erwartete Ergebnisse des gemeinschaftlich zu finanzierenden Projekts oder Programms festgelegt, wobei sich die Beteiligten über die Inhalte und über ein einheitliches Verfahren (Prüfungskriterien, Durchführungskonzept, Auftrags- und Finanzmanagement, Rechnungslegung, Monitoring etc.) einigen.

Bei Gemeinschaftsfinanzierungen sind für den deutschen Beitrag im Ausnahmefall Abweichungen von den üblichen Regeln möglich.

69 Prüfung der Kofinanzierung

Die Prüfung der Kofinanzierungen erfolgt wie üblich durch die KfW - gegebenenfalls auf der Basis des Prüfungsberichtes eines oder mehrerer Kofinanziers - oder durch die KfW gemeinsam mit anderen Gebern. Bei eventuellen Aufstockungen wird angestrebt, dass sich jeder Geber entsprechend seinem bisherigen Beitrag beteiligt. Mit dem Kooperationspartner werden bei Kofinanzierungen sofern notwendig völkerrechtliche Übereinkünfte und Durchführungsverträge über den deutschen Anteil geschlossen. Zwischen den Gebern sollten Vereinbarungen über die Koordinierung der Aufgaben der beteiligten Partner abgeschlossen werden.

70 Private Kreditgeber

In geeigneten Fällen können Entwicklungsmaßnahmen auch parallel durch Mittel der FZ und private Kreditgeber finanziert werden.

FZ-Entwicklungskredite

71 Misch- und Verbundfinanzierung, Zinsverbilligte Darlehen

Misch- und Verbundfinanzierungen sowie zinsverbilligte FZ-Darlehen sind Varianten der FZ-Entwicklungskredite, bei denen Mittel der FZ und eigene Mittel der KfW gekoppelt werden. Dabei gelten die Regeln dieser Leitlinien mit den Ergänzungen der Tz. 72-73.

Zusammen mit anderen FZ-Finanzierungsinstrumenten ermöglichen die FZ-Entwicklungskredite an die Leistungsfähigkeit der Kooperationspartner und Förderbereiche angepasste Finanzierungen. Die Mobilisierung zusätzlicher Mittel erhöht den Handlungsspielraum zur Finanzierung entwicklungspolitisch förderungswürdiger Entwicklungsmaßnahmen im Graduiierungsprozess der Partnerländer und ermöglicht dort signifikantere Beiträge zur Erreichung der Ziele der Entwicklungspolitik.

72 Darlehensvertrag, Konditionen bei FZ-Entwicklungskrediten

Über die Mittel der FZ und die eigenen Mittel der KfW wird ein Darlehensvertrag geschlossen. Die Konditionen und Mischungsverhältnisse werden so festgelegt, dass der Gesamtkredit den Anforderungen an die öffentliche Entwicklungszusammenarbeit entspricht. Die Konditionen der FZ-Mittel können im Einzelfall abweichend von Tz. 51 festgelegt werden.

73 Indeckungnahme der KfW-Mittel

Die Indeckungnahme der KfW-Mittel durch Bürgschaften oder Garantien der Bundesregierung richtet sich nach den Deckungsgrundsätzen der Bundesregierung für das jeweilige Instrument. Bei Mischfinanzierungen wird der zuständige Interministerielle Ausschuss bei der Vorbereitung der Entwicklungsmaßnahmen frühzeitig eingeschaltet.

TEIL 3:

BESONDERE REGELN FÜR DIE TECHNISCHE ZUSAMMENARBEIT

Regeln, Aufgabe, Form der Durchführung, Zuständigkeiten

74 Ergänzende Bestimmungen für die TZ

Für die TZ gelten die Regeln von Teil 1 dieser Leitlinien sowie die ergänzenden Bestimmungen der Tz. 75-88. Aufgaben und Leistungen der TZ siehe Tz. 4 und 5.

75 Studien und Fachkräfte, Aus- und Fortbildung

Die Leistungen für eine Entwicklungsmaßnahme werden grundsätzlich zusammenhängend geplant und durchgeführt (Tz. 26).

Die projektbezogene Aus- und Fortbildung ist Teil der Entwicklungsmaßnahme.

Studien und Fachkräfteleistungen werden - je nach Zweckmäßigkeit - mit der Hauptmaßnahme verbunden, als eigene Maßnahme durchgeführt oder aus dem Studien- und Fachkräftefonds erbracht (vergleiche Tz. 9).

76 Auftragsvergabe

Das Vergabeverfahren in der TZ richtet sich nach dem Vergaberecht sowie nach den deutschen Vorschriften über die Verwendung öffentlicher Mittel, wie sie nach den Verträgen der Bundesregierung mit den Durchführungsorganisationen anzuwenden sind. Grundlage der Auftragsvergabe durch die Durchführungsorganisationen ist hiernach grundsätzlich ein Wettbewerb.

77 Eigentum an Sachgütern und Anlagen

In der Regel wird mit dem Kooperationspartner vereinbart, dass die von der Bundesregierung gelieferten Gegenstände beim Eintreffen im Partnerland in dessen Eigentum übergehen, jedoch den Fachkräften und geförderten Einrichtungen für ihre Aufgaben zur Verfügung stehen müssen. Eine Eigentumsübertragung wird nicht vereinbart, wenn ein Gerät nur für befristete Zeit bereitgestellt wird, um später in anderen TZ-Maßnahmen wieder verwendet zu werden.

Die Bundesrepublik Deutschland und die Durchführungsorganisationen erwerben grundsätzlich im Partnerland kein Eigentum an Grundstücken oder Gebäuden, die aus Mitteln der Bundesregierung errichtet oder gekauft werden. Dies gilt auch, wenn wegen fehlender Unterbringungsmöglichkeiten aus Mitteln der Bundesregierung Wohnraum für Fachkräfte gekauft oder gebaut wird. In diesen Fällen ist der Bundesrepublik Deutschland ein unbefristetes und möglichst unentgeltliches Wohnungsnutzungsrecht (ohne Eigentümerhaftung) einzuräumen. Alle Lasten aus dem Eigentum trägt grundsätzlich der Kooperationspartner, doch können Kosten der Bewirtschaftung und Erhaltung von der Bundesregierung übernommen werden.

78 TZ-Finanzierungsbeiträge

Für TZ-Finanzierungsbeiträge gelten sinngemäß die Regeln der FZ (Teil 2 dieser Leitlinien). Bei der Auftragsvergabe können die Regeln des Partnerlandes für öffentliche Aufträge angewendet werden, soweit sie nicht dem Gedanken des Wettbewerbs widersprechen.

Für TZ-Finanzierungsbeiträge für Anlageinvestitionen und umfangreiche Sachlieferungen gilt Tz. 4, Abs. 3.

79 Konditionen

Die TZ erfolgt gegenüber dem Partnerland unentgeltlich; eine Weiterleitung durch die Regierung des Partnerlandes an den Projektträger als Darlehen (Konditionenspaltung) wird grundsätzlich nicht vorgenommen. Finanzstarke Partnerländer sollen sich entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit sichtbar stärker an den Kosten der Entwicklungsmaßnahmen beteiligen.

Fachkräfte

80 Allgemeine Regeln

Nach dem Grundsatz des geringsten Eingriffs werden Fachkräfte durch die TZ nur eingesetzt, wenn der Kooperationspartner für die Aufgaben keine eigenen Fachkräfte stellen und finanzieren kann. Die Finanzierung von einheimischen Fachkräften des Projektträgers aus Mitteln der Zusammenarbeit ist nur dann möglich, wenn dies im Interesse der Entwicklungsmaßnahme notwendig ist; die Bezahlung einheimischer Fachkräfte darf dabei nicht störend in den Arbeitsmarkt und die Gehaltsstruktur des Partnerlandes eingreifen.

Tätigkeit und Einsatzdauer der Fachkräfte sowie Art der Finanzierung bestimmen sich nach den Erfordernissen der jeweiligen Entwicklungsmaßnahme. Die Fachkräfte unterstehen fachlich der Stelle, mit der sie einen Anstellungsvertrag schließen, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes zwischen der Durchführungsorganisation und dem Träger im Partnerland vereinbart ist.

81 Entsandte Fachkräfte

Entsandte Fachkräfte sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der deutschen Durchführungsorganisationen oder ihrer Auftragnehmer, die bei Direktleistung der Bundesregierung in das Partnerland entsandt werden, ohne dessen Staatsangehörigkeit zu besitzen.

Staatsangehörige aus Partnerländern können als entsandte Fachkräfte nur tätig werden, falls sie im eigenen Land in ihrem Beruf kein Wirkungsfeld haben sowie fachlich und regional breit einsetzbar sind.

82 Wiedereingliederung von deutschen Fachkräften

Bundesregierung und Durchführungsorganisationen bemühen sich, bei der Gewinnung deutscher Fachkräfte sicherzustellen, dass sie nach Beendigung ihrer Tätigkeit im Partnerland an ihren deutschen Arbeitsplatz zurückkehren können; sie bemühen sich ferner, den Fachkräften bei der Wiedereingliederung in die Bundesrepublik Deutschland zu helfen.

83 Sonstige Fachkräfte

Nationales bzw. regionales Personal sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der deutschen Durchführungsorganisationen oder ihrer Auftragnehmer, die im Partnerland oder weiteren nicht-EU-Ländern ansässig oder deren Staatsangehörige sind und nach lokalem Arbeitsrecht eingestellt werden.

Deutsche Fachkräfte, die vom Partnerland oder einem einheimischen Arbeitgeber direkt angestellt sind und entwicklungswichtige Aufgaben erfüllen, können Gehaltszuschüsse erhalten (Integrierte Fachkräfte). Fachkräfte, die aus Finanzierungsbeiträgen finanziert werden, werden vom Partnerland oder von ihm beauftragten Stellen angestellt. Es besteht keine Beschränkung auf Deutsche. Für Fachkräfte aus Partnerländern gelten die Beschränkungen der Tz. 84 und 85.

84 Pflichten der Fachkräfte

Die fachlichen Pflichten der Fachkräfte ergeben sich aus der jeweiligen Aufgabenstellung. Die Fachkräfte haben die Gesetze des Landes zu befolgen und dessen Sitten und Gebräuche zu beachten, sich außerhalb ihrer Tätigkeit im Rahmen der Entwicklungsmaßnahme nicht in die inneren Angelegenheiten des Gastlandes einzumischen und mit den amtlichen Stellen vertrauensvoll zusammenzuarbeiten.

85 Rechte der Fachkräfte

Die Kooperationspartner müssen für den Schutz von Person und Eigentum der entsandten Fachkräfte und der Familienangehörigen ihres Haushaltes sorgen. Wichtige Rechte, die in der Regel in den TZ-Rahmenabkommen vereinbart werden, sind insbesondere die Haftungsfreistellung und Haftverschonung für Tätigkeiten bei ihrer Aufgabenerfüllung sowie die ungehinderte Ein- und Ausreise.

Den entsandten Fachkräften und den Familienmitgliedern ihres Haushaltes soll darüber hinaus die zollfreie Ein- und Ausfuhr wichtiger, zu ihrem eigenen Gebrauch bestimmter Gegenstände und späterhin Zollfreiheit bei etwaigen Ersatzbeschaffungen sowie die Einfuhr von lebensnotwendigen Gebrauchsgütern (wie Lebensmitteln und Medikamenten) bei persönlichem

Bedarf gestattet werden. Für die an entsandte Fachkräfte gezahlten Vergütungen sind im Partnerland keine Steuern und sonstigen Abgaben zu erheben.

Die Rechte der sonstigen Fachkräfte ergeben sich aus den mit den Auftraggebern geschlossenen Verträgen. Der Kooperationspartner kann ihnen ähnliche Rechte einräumen wie den entsandten Fachkräften.

Verfahren

86 Prüfung der Entwicklungsmaßnahmen

Die Bundesregierung holt in der Regel eine Kurzstellungnahme der Durchführungsorganisation zur vorgeschlagenen Förderung von Entwicklungsmaßnahmen ein (Tz. 37).

Die Maßnahmen werden vor der Entscheidung über die Förderungswürdigkeit nach den Regeln der Tz. 38-39 geprüft.

Die Durchführungsorganisationen oder deren Beauftragte erstellen im Auftrag der Bundesregierung die Prüfungsunterlagen, insbesondere Gutachten und Studien, die die Förderungswürdigkeit der Entwicklungsmaßnahme sowie Art und Umfang der deutschen Förderung untersuchen und klären. Dabei werden insbesondere auch die Leistungen der Bundesregierung und des Partnerlandes und der Zeitplan für ihre Erbringung festgelegt. Auf dieser Grundlage fertigt die Durchführungsorganisation das Durchführungsangebot.

87 Gemeinsame Durchführung mit anderen Gebern

Soweit dies möglich und sinnvoll ist, werden Entwicklungsmaßnahmen im Zusammenwirken mit anderen bilateralen oder multilateralen Gebern geplant und durchgeführt.

Bei der gemeinsamen Durchführung von Maßnahmen mit anderen Gebern gelten die Kofinanzierungs-Regeln der FZ sinngemäß (Tz. 67-69).

88 Kombifinanzierung

Eine Kombifinanzierung mit anderen (staatlichen oder nichtstaatlichen) Gebern liegt vor, wenn

- ein Auftrag der Bundesregierung für eine Entwicklungsmaßnahme der TZ durch zusätzliche Mittel von Dritten aufgestockt wird,
- der Drittmittelgeber mit seinem Zuschuss die Entwicklungsmaßnahme unterstützt,
- eine Gesamtbeauftragung durch die Bundesregierung erfolgt,
- die vom Drittmittelgeber zu finanzierenden Maßnahmen leistungs- und kostenmäßig nicht klar von der durch die Bundesregierung geförderte Entwicklungsmaßnahme getrennt werden können,
- keine Leistungsverpflichtung der GIZ gegenüber dem Drittmittelgeber entsteht. Eine Leistungsverpflichtung der GIZ über den Gesamtauftrag besteht nur gegenüber dem BMZ.

Index

Suchbegriff	Textziffer (Tz.)
A	
Abgaben	28, 33, 85
Abschlusskontrolle	43
Allgemeine Warenhilfe	Siehe Warenhilfe
Angebot	40, 86
Aufgaben und Leistungen von FZ und TZ bzw. der Durchführungsorganisationen	3, 4, 5, 17
Aufträge an Durchführungsorganisationen	19, 41
Aufträge der Durchführungsorganisationen / Auftragsvergabe	19, 41, 61-64, 76
Auflagen	Siehe Konditionalitäten
Aus- und Fortbildung	5, 13, 14, 18, 24, 28, 49, 75
Ausschreibung	61-64, 76
Auswahl der Maßnahmen	20, 21
Auswärtiges Amt (AA), siehe auch Ressorts	47
Auszahlungsverfahren	65
B	
Basketfunding	8
Beratung	2, 4, 23, 49, 62
Berichterstattung	15, 17, 42, 43
Beschaffung (siehe auch Auftragsvergabe)	19, 28, 85

Suchbegriff	Textziffer (Tz.)
Besondere Vereinbarungen	36
Beteiligungen und beteiligungsähnliche Darlehen	33, 59, 60
BGR	16, 45
Budgetfinanzierung (siehe auch PGF)	8
Bundesrechnungshof	15
Bundesregierung (siehe auch Ressorts)	Präambel, 1, 2, 8, 12, 15, 20, 21, 26, 29, 33, 41, 44, 47, 58, 66, 72, 88
C	
Consultants	50, 62, 64
Consultingleistungen	49, 51
D	
DAAD	18
Darlehen	13, 16, 31, 51-53, 58, 65, 71, 72, 79
Deckung	73
DEG	16, 59, 60, 65
Delegierte Zusammenarbeit / Delegated Cooperation	4, 8, 19, 26, 87, 88
Direktleistung	8, 12, 14, 64, 81
Dispositionsfonds	65
Drittmittel	88
Dual Use / Doppelte Verwendung	5
Durchführungsangebot	40, 86
Durchführungsorganisationen (siehe auch KfW,GIZ)	3, 4, 5, 16, 17

Suchbegriff	Textziffer (Tz.)
Durchführungsvereinbarungen und -verträge	17, 36, 58-60 ,
Durchführungsvorschlag	16, 38-40
E	
Eigentum an Sachgütern	77
Eilverfahren bei Naturkatastrophen und in politischen Krisen	47
Entsandte Fachkräfte	34, 50, 80-85
Entwicklungskredite	51, 71, 72
Evaluierung	15, 17, 42-44
F	
Fachkräfte	34, 50, 80 ff.
Finanzielle Zusammenarbeit	(siehe FZ)
Finanzierungsbeitrag (siehe auch Darlehen)	4, 13, 14, 51, 78
Finanzierungsbedarf	27
Finanzierungsvertrag	61
Förderungsvorschlag	
Förderungswürdigkeit	41
Fortschrittsberichte	42
Freihändige Vergabe	61
FZ (Finanzielle Zusammenarbeit), siehe auch KfW	9, 13 , 16, 26, 33, 35, 45, 48ff. , 78, 87
FZ-Konditionen	Siehe Konditionen

Suchbegriff	Textziffer (Tz.)
FZ-Warenhilfe	Warenhilfe
G	
Garantien	58, 60, 73
Geber, Geberkoordinierung	20, 42
Gegenwertmittel	31
Gehaltszuschuss	
Geltungsbereich der Leitlinien	
Gemeinsame Durchführung mit anderen Gebern	3, 4, 8, 19, 26, 67-70, 87, 88
Gemeinsamer Durchführungsvorschlag / Gemeinsame Prüfung der DO	16, 26, 39
Gemeinschaftsfinanzierung (siehe PGF)	
Gemeinschaftsprogramme (siehe PGF)	7, 8, 38
Geschäftsbesorgung	19
GIZ (siehe auch TZ)	16, 19, 43, 45, 49, 88
GTAI	45
Gutachten	Siehe Studien
H	
Humanitäre Hilfe	47
I	
Indeckungnahme	73
Indikator (siehe auch Wirkung)	3, 38
Inlandskosten	31, 38

Suchbegriff	Textziffer (Tz.)
Investiver Charakter / Investitionscharakter	3
Investition	3, 4, 26, 27, 49, 56, 60, 78
Investitionsvertrag	60
J	
JAS (Joint Assistance Strategies)	26
K	
KfW (KfW Entwicklungsbank), siehe auch FZ	13, 16, 43, 49, 58, 60, 64, 65, 71, 72
KfW-Eigenmittel	71-73
Kofinanzierung	67-70, 87
Kombifinanzierung	88
Konditionen (FZ und TZ)	31, 51, 52, 72, 79
Konditionalitäten	8, 25,
Konsultationen	20, 26
Kooperationspartner	Präambel, 20, 28,
Korbfinanzierungen	8
Krisenbewältigung und Wiederaufbau, Infrastruktur (KWI)	47
Kurzstellungnahme	37, 45, 54, 55, 86
L	
Laufende Kosten	27, 30

Suchbegriff	Textziffer (Tz.)
LDC	51
Lizenzen	
Leistungen der FZ (siehe Aufgaben)	3, 5, 50
Leistungen der TZ (siehe Aufgaben)	4, 74
M	
Maßnahmen (siehe auch Projekte)	6
Mehrjahreszusagen	32
MDBS (Multi Donor Budget Support)	3 (siehe auch PGF)
Mischfinanzierung	71
N	
Nachbetreuung	24, 43
Notenwechsel	33
O	
Ortskräfte	83
P	
Paris-Deklaration	1
Partnerländer	Präambel
Patente	5, 11
Pilotprojekte	4
Planung	22-26

Suchbegriff	Textziffer (Tz.)
PPP / PPP-Fonds (siehe auch Zusammenarbeit mit der Wirtschaft)	5, 10, 27, 33, 37
Programm	2, 3, 8, 15, 16, 17, 42, 44, 49
PGF (Programmorientierte Gemeinschaftsfinanzierung)	3, 4, 8, 19, 25, 26, 38, 67-70, 87,88
Projekt (siehe auch Maßnahmen)	3, 4, 7, 9, 11, 13, 17, 18, 27, 37, 38, 42, 43, 65, 68
Prüfung (siehe auch Planung)	37-41
Prüfungsauftrag	38, 39
Prüfungsbericht	40
Prüfungsfähigkeit	37, 55
Prüfungswürdigkeit	37
PTB	16, 45
R	
Rahmenabkommen	28, 34, 35, 85
Rahmenbedingungen	1, 8, 22, 34, 42
Regierungsabkommen	33, 34
Regierungsverhandlungen	20, 32
Regionale Zusammenschlüsse	51, 58
Ressorts	Präambel, 15
Richtlinien für die Behandlung völkerrechtlicher Verträge (RvV)	33
S	

Suchbegriff	Textziffer (Tz.)
Sammelabkommen	33, 35
Sanktionen	3, siehe auch Konditionalitäten
Schiedsvereinbarung	58
Schlussberichte/ Schlussprüfung	43
Schutz und Sicherheit der Fachkräfte	33
Schwerpunkte	2, 6, 26, 37, 42
Sektorprojekte, -vorhaben	4
Silent Partnership / Stille Partnerschaft	4, 8, 19, 26, 87, 88
Staatsgarantien	siehe Garantien
Steuern / Steuerbefreiung	28, 33
Studien	3, 4, 6, 9, 13, 49, 55, 75, 86
Studien- und Beratungsfonds, Studien- und Fachkräftefonds	6, 9, 33, 36, 49, 50, 62, 75
T	
Technische Zusammenarbeit (siehe TZ)	
Träger	
Transferkonditionen	51
Transport	63
Treuhänderische Beteiligungen (siehe Beteiligungen)	3, 16, 59, 60
TZ (siehe auch GIZ)	4, 5, 14, 74ff.

Suchbegriff	Textziffer (Tz.)
U	
Umweltverträglichkeit	38
Unteraufträge	19
V	
Verbundfinanzierung	71
Versicherung	5, 53
Völkerrechtliche Übereinkunft	32-36
W	
Währungsrisiko	53
Warenhilfe	6, 11, 56
Weiterleitungskonditionen	52
Wettbewerb	45, 61, 63, 64, 76, 78
Wirksamkeit (Prinzipien)	1
Wirkung (siehe auch Indikator)	3, 8, 21, 23, 37, 38, 42, 43, 49, 67
Wirtschaft (Zusammenarbeit), siehe auch PPP	26, 45, 46
Z	
Zahlungsverzug	66
Zielgruppen	22
Zinsverbilligte Darlehen	71
Zusagen	32
Zusammenarbeit mit der Wirtschaft, siehe auch PPP	26, 45, 46

Suchbegriff	Textziffer (Tz.)
Zuschüsse	51
Zuständigkeiten	15-19

